

APuZ

Aus Politik und Zeitgeschichte

42/2006 · 16. Oktober 2006



Vergangenheitspolitik

Gerd Hankel

Vergangenheit, die nicht ruhen darf

Kai Ambos

Die Rolle des Internationalen Strafgerichtshofs

Ruth Fuchs · Detlef Nolte

Vergangenheitspolitik in Chile, Argentinien und Uruguay

Jan Pauer

Aufarbeitung der Diktaturen in Tschechien und der Slowakei

Pumla Gobodo-Madikizela

Trauma und Versöhnung – Lehren aus Südafrika

Editorial

„Nunca más!“ – Nie wieder! Mit dieser Forderung erhoben lateinamerikanische Menschenrechtsbewegungen nach dem Ende der Militärdiktaturen in ihren Ländern Anspruch auf umfassende Aufarbeitung der während dieser Zeit begangenen Menschenrechtsverletzungen.

Dass die Aufklärung und strafrechtliche Verfolgung von Menschenrechtsverbrechen in der Vergangenheit wesentliche Bedingungen für die Entwicklung und nachhaltige Konsolidierung demokratischer Strukturen sind, ist bekannt. Wie diese Aufgabe von politischen und gesellschaftlichen Akteuren in den betreffenden Staaten bewältigt wird, unterscheidet sich von Fall zu Fall. So wird die Aufarbeitung von Verbrechen in der ersten Phase nach dem Übergang zur Demokratie oft nur unvollkommen geleistet, um den fragilen Demokratisierungsprozess nicht zu sehr zu belasten. Gerade in lateinamerikanischen Ländern wurde vielfach versucht, mit weitreichenden Amnestien für die Täter eine Auseinandersetzung mit der Vergangenheit zu umgehen oder auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Einen neuen, von der Weltöffentlichkeit mit Interesse verfolgten Weg der Vergangenheitsaufarbeitung beschritt Südafrika. Nach dem Ende des Apartheidregimes 1994 setzte die neue Regierung die Wahrheits- und Versöhnungskommission ein, die im Gegenzug für Geständnisse der Täter auf deren strafrechtliche Verfolgung weitgehend verzichtete, um im Sinne einer umfassenden „Wahrheitspolitik“ ein möglichst vollständiges Bild der Menschenrechtsverletzungen während der Apartheid zu erlangen.

Ein wichtiges Instrument zur weltweiten Durchsetzung des Völkerrechts ist der Internationale Strafgerichtshof. Er kann schwerste Menschenrechtsvergehen ahnden, die vor nationalen Gerichten straffrei blieben. Welcher Erfolg diesem „Meilenstein in der Geschichte des Völkerrechts“ beschieden sein wird, hängt wesentlich von der Unterstützung der beteiligten Staaten ab.

Sabine Klingelhöfer

Gerd Hankel

Vergangenheit, die nicht ruhen darf

Essay

November 2002, in der Provinz Byumba im Norden Ruandas, unweit der Grenze zu Uganda. Auf dem Ausläufer eines Hügels liegt das Gefängnis von Myowe. Der erste Eindruck ist fast enttäuschend. Das Gefängnis entspricht so gar nicht dem Klischee von einem afrikanischen Gefängnis, das, überfüllt, feucht und dunkel, mit unzureichenden hygienischen

Gerd Hankel

Dr. jur., Sprachwissenschaftler, geb. 1957; wissenschaftlicher Mitarbeiter des Hamburger Instituts für Sozialforschung, Mittelweg 36, 20148 Hamburg. Arbeitet seit 2002 in Afrika im Gebiet der Großen Seen. Gerd.Hankel@his-online.de

Installationen, jedem internationalen Mindeststandard Hohn spricht. Die fünf, aus Backstein-Ziegeln gemauerten Gebäude des Gefängnisses von Myowe erinnern eher an eine weitaus weniger repressiv wirkende Anlage, und in der

Tat stellt sich später heraus, dass das Gefängnis erst 1997 eingerichtet wurde, indem mehrere nah beieinander liegende Schulgebäude so umfunktioniert wurden, dass darin Häftlinge festgehalten werden können.

Nach dem Völkermord, der 1994 in Ruanda stattfand, bestand ein großer Bedarf an Haftraum. Zwei Jahre später war bereits die Zahl von 100 000 Häftlingen überschritten, und die Tendenz war weiter steigend. Es musste also schnell Abhilfe geschaffen werden; dazu dient unter anderem das Gefängnis von Myowe.

In der Mitte des Gefängnisareals, zwischen Küche und Latrine, steht ein etwas größeres Gebäude, das als Lagerraum benutzt wird. Darin sitzen, auf Bänken oder auf dem Betonboden, rund 250 Gefangene, Männer und Frauen getrennt. Sie warten auf den Beginn eines Films, der, mit einem Projektor auf ein Bettlaken am Kopfende der Halle projiziert, von den Versuchen berichtet wird, die Täter

des Völkermords zur Verantwortung zu ziehen.

Zu sehen ist aber zunächst eine Bildersequenz mit verschiedenen Aufnahmen vom Völkermord. Machetenschwingende Männer auf dem Weg zu einem Mordeinsatz; Straßensperren, an denen einzelne Personen aus einer Gruppe von Menschen herausgegriffen und getötet werden; ein fußballfeldgroßer Platz übersät mit Leichen; Männer, Frauen und Kinder, grässlich verstümmelt in der Sonne liegend, deren Licht das Rot des Blutes zur dominierenden Farbe macht.

Durch das Publikum geht ein Aufstöhnen, einzelne Rufe der Entrüstung sind zu hören, Blicke werden gesenkt und Augen mit den Händen verdeckt. Aus dem *off* ertönt die Stimme eines Kommentators. Die Verbrechen des Völkermords, erklärt sie, würden vor nationalen und internationalen Gerichten verhandelt. Das sei wichtig, denn ohne eine Bestrafung der Schuldigen könne kein neues, friedliches Ruanda entstehen. Alle müssten dazu einen Beitrag leisten, vor allem jedoch diejenigen, die in der Vergangenheit das Land und viele der dort lebenden Menschen in tiefes Unglück gestürzt hätten. Und zur Verdeutlichung der Art des gewünschten Beitrags zeigt der Film nun einen kurzen Ausschnitt aus einer Verhandlung vor dem Internationalen Gerichtshof im tansanischen Arusha.

In einem Saal des Gerichts, das seit Ende 1994 mit der Verfolgung der Haupttäter des Völkermords beauftragt ist, sitzt ein Mann auf der Anklagebank und spricht mit den Richtern. Er habe, ist von ihm zu hören, häufig dazu aufgerufen, „Kakerlaken“, das heißt Tutsi und ihre angeblichen Hutu-Verbündeten, totzuschlagen. „Sich an die Arbeit machen“ oder „das Feld von Unkraut säubern“ habe er die von seinen Zuhörern geforderten Handlungen genannt. Warum er nach seiner Festnahme jahrelang seine Unschuld beteuert, sich aber schließlich entschlossen habe, ein umfassendes Geständnis abzulegen, könne er nur so beantworten, dass er lange gebraucht habe, um sich über die Tragweite seines Verhaltens klar zu werden. „Ich habe erkannt“, so der Angeklagte an das Gericht und mittels Kamera auch direkt an die Zuschauer im Gefängnis gerichtet, „dass es eine direkte Verbindung zwischen dem, was ich

gesagt habe, und dem Tod vieler Menschen gab. Ich sah es daher als meine moralische Pflicht an, mich schuldig zu bekennen.“

Es folgen noch eine ganze Reihe weiterer Geständnisse, von denen die meisten allerdings vor ruandischen Gerichten abgelegt werden. Nicht um die Planung des Völkermords oder um die Aufstachelung zu völkermörderischen Handlungen geht es darin, sondern um Mord, Verstümmelung und Plünderung; um Taten also, wie sie in ihrer brutalen Direktheit auch den Häftlingen in Myowe vorgeworfen werden. Stille macht sich dann im Lagerraum breit. Gebannt folgen alle den stockend und mit leiser Stimme gesprochenen Sätzen der geständigen Täter. Immer wieder hören sie: „Ja, ich bereue, was ich getan habe. Ich bin kein schlechter Mensch und ich hoffe, dass die Überlebenden und die Angehörigen der Opfer mir verzeihen können.“

I

Es gibt viele Arten, mit der Vergangenheit umzugehen. Das ergibt sich schon aus dem einfachen Umstand, dass die Vergangenheit sich in jedem Land anders darstellt. In einem Land herrschte ein diktatorisches Regime, das die Menschen zu einer von Willkür und Terror geprägten Existenz zwang. In einem anderen führte die Staatsmacht einen Vernichtungskrieg gegen die eigene Bevölkerung oder Teile derselben. In einem dritten Land schließlich machte die Aggression nicht bei der eigenen Bevölkerung halt, sondern richtete sich noch gegen Nachbarstaaten, wodurch sich die Zahl derer, die nach der Wiederherstellung des Friedens auf Gerechtigkeit hoffen, erhöht. Von Bedeutung ist weiterhin, in welcher Weise der Krieg, Bürgerkrieg oder die Diktatur beendet wurden. Geschah dies durch die betroffenen Bevölkerungen selbst oder war eine Intervention seitens Dritter erforderlich? Und die nächste, die entscheidende Frage, mit deren Beantwortung die Weichen für die Zukunft gestellt werden: In welcher Form vollzieht sich die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit? Sind es nationale oder internationale Gerichte, die sich damit befassen? Werden alternativ oder ergänzend dazu Wahrheitskommissionen eingesetzt? Wird eine Amnestierung der Täter erwogen? Oder wird eine ganz andere Lösung gewählt, nämlich keine Auseinandersetzung

mit der Vergangenheit zu führen, sie also zu beschweigen oder zu verdrängen?

Schon jetzt wird deutlich, wie komplex der Begriff der Vergangenheitspolitik ist, der sich für die verschiedenen Formen der Auseinandersetzung mit einer gewaltvollen, blutigen Vergangenheit eingebürgert hat.¹ Und es könnten weitere Differenzierungen vorgenommen werden, beispielsweise im Hinblick auf den Kulturkreis, dem das fragliche Land angehört, oder hinsichtlich der rechtsstaatlichen Erfahrungen, über die es verfügt. Doch soll an dieser Stelle zunächst eines festgehalten werden: Die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit ist heute beim Übergang in eine andere – und das heißt in der Regel: demokratische – Staatsform auch und vor allem eine rechtliche und moralische Angelegenheit. Ein politischer Neuanfang in einem Land wäre keiner, wenn er lediglich unter anderen Vorzeichen dort anschlösse, wo das alte Regime aufgehört hat. Gewiss, es gibt das Gegenbeispiel des postfranquistischen Spanien, das den Übergang von einem 1936 beginnenden dreijährigen Bürgerkrieg und der anschließenden jahrzehntelangen Diktatur General Francos zur Demokratie ohne eine kritische Beschäftigung mit seiner Vergangenheit vollzogen hat. Doch Franco starb 1975, zu einer Zeit, in der lange zurückliegende Massenverbrechen oder massive und schwere Menschenrechtsverletzungen in der öffentlichen Aufmerksamkeit noch weit hinter den vermeintlichen Sachzwängen der Systemkonkurrenz zwischen Ost und West rangierten.

Denken wir uns zum Vergleich nur den Fall, dass die neue ruandische Regierung nach Bürgerkrieg und Völkermord erklärt hätte, aus welchen Gründen auch immer einen Schlussstrich unter die Vergangenheit ziehen zu wollen und daher keine Strafverfahren gegen verdächtige Täter durchzuführen oder anderweitige Maßnahmen zur Aufklärung vergangener Verbrechen zu ergreifen. Das Unverständnis und wohl auch die Empörung wären weltweit groß gewesen, zumal der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mit der Etablierung des Internationalen Gerichtshofs in Arusha bereits deutlich gemacht hatte, dass

¹ Vgl. Petra Bock/Edgar Wolfrum, Einleitung, in: dies. (Hrsg.), *Umkämpfte Vergangenheit. Geschichtsbilder, Erinnerung und Vergangenheitspolitik im internationalen Vergleich*, Göttingen 1999, S. 8.

die Staatengemeinschaft nicht stillschweigend zur Tagesordnung überzugehen gedachte.

Es gibt also eine Veränderung in der Wahrnehmung von Staatenunrecht, und sie hat sehr viel mit der Auflösung der genannten Systemkonkurrenz zu tun, die gegen Ende des 20. Jahrhunderts einsetzte. Um noch zwei Beispiele zu nennen: Der Druck einer Öffentlichkeit, die dem Morden im zerfallenden Jugoslawien nicht mehr hilflos zusehen wollte, war 1993 der entscheidende Faktor für die Einrichtung eines internationalen Gerichts, dessen Aufgabe die Ahndung von dort begangenen Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder von Völkermord sein sollte. Ganz ähnlich verhielt es sich ein Jahr später in Kambodscha, als die lange Zeit als illusorisch belächelte Forderung wieder laut wurde nach einer Bestrafung der Mitglieder des Pol-Pot-Regimes, die für den Tod von mehr als 1,5 Millionen Kambodschanern verantwortlich waren. Ein Gesetz, der *Cambodian Genocide Justice Act*, wurde verabschiedet und setzte eine Entwicklung in Gang, die nunmehr garantiert, dass die Prozesse stattfinden werden. Es war ein langer, schwieriger Weg bis dahin, das ist wahr. Viele Politiker des Landes verspürten ob ihrer früheren Nähe zum alten Regime wenig Neigung, ihn zu beschreiten. Dass es ihn überhaupt gab und er letztlich zum Ziel führte, ist in erster Linie der Bevölkerung des Landes zu verdanken, die, obschon größtenteils nach den Schreckensjahren geboren, die Erinnerung an die Opfer und die straflos gebliebenen Täter nicht losließ.

Etwas Vergleichbares ist derzeit im Übrigen auch in Spanien zu beobachten. Der informelle *pacto de olvido*, der Pakt des Vergessens, hält nicht länger. Mehr und mehr Menschen verlangen Auskunft über das Schicksal ihrer Angehörigen, von denen sich im Bürgerkrieg oder in den Jahren der Franco-Diktatur jede Spur verloren hat.¹² Ob dies jedoch schon die verbreitete Annahme beglaubigt, jede Politik des Beschweigens der Vergangenheit müsse scheitern, sie sei daher ein per se ungeeignetes Modell, kann hier noch dahingestellt bleiben. Das, was derzeit in Spanien geschieht, ist einmal mehr ein Beleg dafür, dass sich die Sicht auf die Vergangenheit nicht

verordnen lässt, und sei es auch nur als Ergebnis einer ursprünglich stillschweigenden gesellschaftlichen Übereinkunft. Dazu ist das Bewusstsein darüber, was Menschen angetan werden darf und was nicht, mittlerweile zu ausgeprägt.

II

Fragen wir nach den Gründen dafür, warum heute zunehmend, um mit Immanuel Kant zu sprechen, „die Rechtsverletzung an einem Ende der Welt an allen gefühlt wird“,¹³ müssen wir uns von Ruanda, Kambodscha und Spanien nach Deutschland versetzen. Dort nämlich nahm, und zwar ausgehend von deutscher Haupt- beziehungsweise Alleinverantwortung, die Entwicklung ihren Anfang, die später zum wichtigsten Bestandteil von Vergangenheitspolitik werden sollte. Nach dem Ersten Weltkrieg sollten diejenigen, die Kriegsverbrechen unmittelbar begangen oder deren Begehung befohlen hatten – nach Auffassung der alliierten Siegermächte waren das hauptsächlich deutsche Soldaten und Politiker, einschließlich des früheren Kaisers Wilhelm II. –, vor Gericht gestellt werden. Das Vorhaben scheiterte aus einer ganzen Reihe von Gründen, obschon erstmals in einem größeren Rahmen – bedingt durch die Publizität der alliierten Beschuldigungen und durch die Verfahren vor dem Leipziger Reichsgericht – das Augenmerk einer größeren internationalen Öffentlichkeit auf die rechtlichen Grenzen von Kriegshandlungen und auf die Regeln zum Schutz der unbeteiligten Zivilbevölkerung gelenkt wurde.¹⁴

Nach dem Zweiten Weltkrieg, als sich deutsche Einwände angesichts der Dimension der Verbrechen von selbst verboten, setzten die Alliierten dann in der Tat einen internationalen Gerichtshof ein; die Nürnberger Prozesse begannen. Überlegungen, die Hauptverantwortlichen für die Verbrechen einfach zu erschießen und sich ohne weitere justizielle Ahndung an den Wiederaufbau Deutschlands zu machen, waren verworfen worden. Sie umzusetzen hätte bedeutet, „die Methoden der Nazis nachzuahmen“, wie

¹² Vgl. Walther L. Bernecker, *Krieg in Spanien 1936–1939*, 2. vollständig überarbeitete Auflage, Darmstadt 2005, S. 228 ff.

¹³ Immanuel Kant, *Zum ewigen Frieden*, Reclam-Ausgabe, Stuttgart 1984, S. 24.

¹⁴ Vgl. Gerd Hankel, *Die Leipziger Prozesse. Deutsche Kriegsverbrechen und ihre strafrechtliche Verfolgung nach dem Ersten Weltkrieg*, Hamburg 2003, S. 21–87, 518–523.

Thomas Mann im Mai 1945 in Vorwegnahme der alliierten Begründung schrieb.¹⁵

Dass Kriegsverbrechen vom Gegner bestraft werden konnten, war unbestritten. Neu und geradezu revolutionär war hingegen, dass auch Verbrechen, die von den Organen des deutschen Staates an der eigenen Bevölkerung sowie an den Bevölkerungen in den besetzten Gebieten begangen worden waren, bestraft werden konnten. 1919 war die Bestrafung der Drahtzieher des Völkermords an den Armeniern aus Respekt vor der staatlichen Souveränität noch abgelehnt worden, was Hitlers spätere Bemerkung „Wer redet heute noch von der Vernichtung der Armenier?“ ermöglichte. Jetzt aber sollten solche „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ vor Gericht verhandelt werden können. Der Hauptbedeutung des englischen *crimes against humanity* entsprechend, wäre die Bezeichnung „Verbrechen gegen die Menschheit“ angemessener gewesen. Denn die hier in Rede stehenden Verbrechen zielen auf die Beeinträchtigung oder Zerstörung der menschlichen Würde und Selbstbestimmung ab, das heißt auf das, was den Menschen als Menschen ausmacht und was somit, eine massive und systematische Begehungsweise vorausgesetzt, das zivilisatorische Fundament der Menschheit angreift. Kurzum, die Bezeichnung „Verbrechen gegen die Menschheit“ hätte genau das sprachlich besser zum Ausdruck gebracht, was Kant mit seiner Wunschvorstellung, dass die Rechtsverletzung an anderen als an ihrem Begehungsort gefühlt wird, im Sinn gehabt hatte.

Man mag diese begriffliche Unschärfe zu Recht beklagen. Allerdings verliert die Klage schnell an Bedeutung, wenn man sich vor Augen hält, dass mit der strafrechtlichen Ahndung dieser Verbrechen der staatlichen Willkür eine rechtliche Grenze gezogen wurde, über die sich niemand, auch nicht die politische oder militärische Führung eines Landes, ungestraft hinwegsetzen darf.

Natürlich liegt der Einwand nahe, dass es mit der vom Nürnberger Chefankläger Robert H. Jackson metaphorisch geäußerten Ankündigung, der den Angeklagten gereichte vergif-

tete Becher müsse auch an die eigenen Lippen gesetzt werden, nicht weit her gewesen sei. Schlimmste Menschenrechtsverbrechen, man denke nur an Biafra¹⁶ oder den Vietnamkrieg, seien im Staatsauftrag oder unter Zuhilfenahme staatlichen Gewaltpotenzials begangen worden, ohne dass sich die Täter, von einigen, mehr zufälligen Ausnahmen abgesehen, vor Gericht hätten verantworten müssen. So richtig dieser Einwand ist, sofern er auf herkömmliche Gerichtsverfahren abstellt, so falsch ist er, wenn er die völlige Wirkungslosigkeit der Nürnberger Verfahren in den folgenden Jahrzehnten unterstellt. Sogenannte „Meinungstribunale“ (*Tribunals of Opinion*) fanden statt, auf denen das Geschehene am Nürnberger Maßstab bewertet wurde, und auch in der kritischen öffentlichen Diskussion war dieses Recht als Vergleichskriterium präsent.

Ebenso wichtig ist aber, dass Nürnberg den Anstoß gab für zahlreiche Kodifikationsarbeiten, insbesondere auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, des Rechts, das sich mit dem Schutz der Menschen im Krieg beschäftigt. Zu nennen wären beispielsweise die Konvention gegen Völkermord von 1948, die ein Jahr darauf abgeschlossenen Genfer Konventionen, die beiden Pakte aus dem Jahr 1966, in denen die bürgerlichen, politischen und sozialen Rechte aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 konkretisiert und in eine rechtlich verbindliche Form gegossen wurden, sowie das Internationale Übereinkommen gegen Rassendiskriminierung und dasjenige gegen Folter und andere grausame, erniedrigende oder unmenschliche Behandlung oder Strafe, die 1966 respektive 1984 zustande kamen. Sie alle enthalten über die nur die Vertragsstaaten betreffenden Regelungen hinaus auch Vorschriften mit gewohnheitsrechtlicher Kraft und sogar zwingendes, von allen Staaten unter allen Umständen zu beachtendes Völkerrecht. Damit entfalten sie ihre Wirkung nicht nur im Verhältnis der Staaten zueinander, sondern auch und ganz besonders im Verhältnis der Staaten zu ihren jeweiligen Bevölkerungen. Oder, um es noch klarer zu sagen: Der einzelne Mensch, der früher lediglich als Objekt völkerrechtlicher Verträge erschien, ist in das Zentrum des Völkerrechts gerückt, das ihn über

¹⁵ Vgl. Thomas Mann, *Fragile Republik*. Thomas Mann und Nachkriegsdeutschland. Herausgegeben von Stephan Stachorski, Frankfurt am Main 1999, S. 45.

¹⁶ Der Biafra-Krieg (1967–1970) war ein Konflikt zwischen der nigerianischen Zentralregierung und der Bevölkerung der Igbo um die Region Biafra.

die staatlichen Grenzen hinweg mit Rechten ausstattet. In einer Zeit, in der die Hinnahme schwerer, zu Friedens- oder Kriegszeiten begangener Menschenrechtsverletzungen nicht länger mit weltpolitischen Zwängen bemäntelt werden kann, ist das eine Rechtslage, die keine Staatsführung, die ein Unrechtsregime abgelöst hat und ihre Glaubwürdigkeit nicht aufs Spiel setzen will, ignorieren sollte.

III

Die Anwendung des Rechts ist jedoch nur ein Element in der politisch-moralischen Bewertung von Vergangenheit. Es ist gewiss das wichtigste, weil es erlaubt, Verbrechen Verbrechen zu nennen und den Rahmen für die Analyse und Darstellung von Geschichte abzustecken – die NS-Hauptkriegsverbrecher sind eben nicht, wie Hermann Göring noch während der Prozesse vorhersagte, von den folgenden Generationen als Helden gefeiert worden.¹⁷ Der justizielle Prozess wird ergänzt oder unterstützt von anderen Faktoren, die einzeln oder im Zusammenwirken über seinen Ausgang entscheiden. Eine Selbstverständlichkeit ist, dass ohne die Feststellung der Wahrheit keine wirkliche Auskunft darüber zu erlangen ist, wer wem was wann und wo angetan hat. Ohne Wahrheit gibt es aber auch keine Gerechtigkeit für die Opfer (und ebenso wenig, was oft vergessen wird, für die Täter). Und ohne Gerechtigkeit, zu der auch die weitestmögliche Wiedergutmachung des erlittenen Unrechts und materielle Entschädigung gehören, bleibt Versöhnung häufig nichts anderes als ein wohlklingendes Wort. Alles in allem ist Vergangenheitspolitik somit ein umfassender, vornehmlich aus legislativen und justiziellen Maßnahmen bestehender Vorgang, der, wenn er glücklich verläuft, irgendwann in Geschichtspolitik – verstanden als eine rückblickende und identitätsstiftende Deutung und Erinnerung – übergeht.¹⁸

Bis dahin ist es, denken wir nur an unsere eigene deutsche Geschichte, oftmals ein sehr langer Weg. Schon der Beginn der Vergangenheitspolitik kann nicht statisch festgelegt werden. In einem Land, in dem die Regierungsgewalt einen Völkermord gegen Teile der ei-

genen oder fremden Bevölkerung organisiert und mittels seiner bewaffneten Organe durchgeführt hat, wird der Druck, die Verantwortlichen zu benennen und vor Gericht zu stellen, überaus groß sein. Ihm nicht nachzukommen, hieße das Risiko heraufzubeschwören, dass wilde Vergeltungsaktionen eine Gewaltspirale in Gang setzen, welche den Neuanfang – man erinnere sich an die mahnenden Worte Thomas Manns – mit einer schweren Hypothek belasten würde.

In einem Land hingegen, in dem die Zahl der Opfer nicht so hoch ist und in dem, was noch wichtiger ist, die früheren Machthaber zwar formal ihre Macht, nicht aber ihren Einfluss verloren haben – die lateinamerikanischen Länder mögen hier als Beispiel dienen –, kann das sofortige Betreiben einer Vergangenheitspolitik für die Stabilität des Landes – und das bedeutet: für den demokratischen Übergang selbst – verhängnisvolle Konsequenzen haben. Wohl oder übel wird in diesem Fall eine Amnestieregelung zugunsten der früheren Täter akzeptiert werden müssen, was für die Opfer eine extrem belastende Situation darstellt. In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass eine Amnestie nicht Unrecht zu Recht erklärt, sondern „lediglich“ auf die Verfolgung des Unrechts verzichtet. Entschädigungsleistungen sind gleichwohl möglich, ebenso wie Versuche zur Wiedergutmachung von Unrecht, allen voran die Rehabilitierung. Zudem ist nicht ausgeschlossen, dass die legislativ erlassenen, letztlich jedoch unter Zwang ausgehandelten Amnestiegesetze nach einer Phase der politischen Konsolidierung auch wieder aufgehoben werden können.¹⁹ Trotzdem, und dies wird den meisten Opfern keine Ruhe lassen, besteht aufgrund einer Amnestie die Gefahr, dass die Verbrechen und das durch sie hervorgerufene Leid in Vergessenheit geraten. Eine individuelle Schuld ist schließlich, da sich Amnestien gewöhnlich pauschal auf einen bestimmten Zeitraum beziehen, nie öffentlich festgestellt worden. In Spanien hat das Vergessen bekanntlich beinahe dreißig Jahre gedauert. Jetzt wird es allmählich brüchig – ein schwacher und später, für viele zu später Trost.

¹⁷ Vgl. Gustave M. Gilbert, Nürnberg Tagebuch. Gespräche der Angeklagten mit dem Gerichtspsychologen, Frankfurt am Main 1995, S. 155.

¹⁸ Vgl. Bock/Wolfrum (Anm. 1), S. 9.

¹⁹ Vgl. Jon Elster, Die Akten schließen. Recht und Gerechtigkeit nach dem Ende von Diktaturen, Frankfurt/M. 2005, S. 75–78.

Dieselbe Unterscheidung in Bezug auf die Dimension des ausgeübten Unrechts ist zu machen, wenn es um die Instanz geht, welche die treibende Kraft im anfänglichen Prozess der Vergangenheitsaufarbeitung ist. Genozidale Massengewalt, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen fordern eine strafrechtliche Ahndung, sei es durch nationale Gerichte oder, wegen des aus der Schwere der Taten erwachsenden Bestrafungsinteresses der Staatengemeinschaft, durch ein internationales Tribunal.

Auf diktatorische Gewalt jedoch, deren Exekutoren Mord, Folter oder langandauernde und zielgerichtete Diskriminierung vorzuwerfen ist, wird in der Regel eher in Form von Wahrheitskommissionen reagiert werden. Das hat, weil es den Beschuldigten eine Amnestie gegen ein vollständiges Geständnis zusichert, naturgemäß viel mit der bereits angesprochenen Macht- und Einflussverteilung in den betreffenden Staaten zu tun, folgt aber auch dem Wunsch, durch den Verzicht auf Strafe den Prozess der Versöhnung im Land zu befördern. Wer nicht Gefahr läuft, inhaftiert zu werden, gesteht leichter, und wer gesteht, trägt dazu bei, qualvolle Ungewissheiten zu beseitigen. Zu wissen, wann ein Angehöriger gestorben und wo er begraben ist, kann eine Trauerarbeit in Gang setzen, die den Blick für das soziale Umfeld wieder öffnet und Annäherung möglich macht. Darin könnte ein erster Schritt in Richtung des großen Zieles Versöhnung liegen.

IV

Dass die meisten Kommissionen, die zur Untersuchung der Vergangenheit eingesetzt wurden, in ihrem Namen noch den Zusatz „Versöhnung“ tragen, sich also „Wahrheits- und Versöhnungskommission“ nennen, erklärt sich indes nicht allein dadurch, dass der Name gewissermaßen für ein Programm und ein entsprechendes Ziel steht. Über den Namen versichern sich die Kommissionen auch der wohlwollenden Aufmerksamkeit des Auslands und der notwendigen publizitären wie finanziellen Unterstützung. In Ruanda, wo, wie wir gesehen haben, auf die Sensibilisierung für vergangenes Unrecht großen Wert gelegt wird, findet sich kein öffentlicher Hinweis auf den Völkermord, ohne dass nicht auch die Notwendigkeit der Versöhnung beschworen wird. „Die Wahrheit heilt“, heißt es von Plakaten an Straßen

und Plätzen, und: „Wenn wir gestehen, was wir getan haben, wenn wir sagen, was wir gesehen haben, wird das unsere Wunden heilen“. Andere Plakate zeigen Aufnahmen von Gerichtsverhandlungen und verkünden in großen Lettern die Botschaft: „Wahrheit – Gerechtigkeit – Versöhnung“.

Besser kann, so scheint es, Vergangenheitspolitik nicht begonnen oder begleitet werden. Doch das Beispiel Ruanda zeigt auch – und deshalb soll hier abschließend noch einmal darauf zurückgekommen werden –, wie trotz bester Absichten, die wir unterstellen wollen, Versöhnung in immer weitere Ferne rücken kann. Die Menschen in Ruanda sind enttäuscht, resigniert und wütend. Zu große Erwartungen wurden geweckt, zu stark war der Druck auf Täter und Opfer, durch Gestehen und Verzeihen aufeinander zuzugehen, und zu parteiisch war die Wahrheit, die von der neuen Regierung vorgegeben wurde.

Nehmen wir den Fall des Massakers in einer Klosteranlage in der Nähe von Butare, einer Stadt im Süden Ruandas. 4 000 Menschen waren dort in der zweiten Aprilhälfte des Jahres 1994 umgebracht worden. Die Täter sitzen, heißt es, in zwei Gefängnissen, die sich nur wenige Kilometer vom Tatort entfernt befinden. Rechnet man ihre Geständnisse zusammen und nimmt die Zahl derer hinzu, die nach den bisherigen Erfahrungen noch gestehen werden, kommt man auf eine Zahl von etwa 1 000 Morden. Anders ausgedrückt: 3 000 Ermordete haben keinen Täter. Ist das, fragen Angehörige der Toten und Überlebende, Gerechtigkeit? Man könnte ihnen antworten, dass es keine absolute Gerechtigkeit gebe und dass das Recht eben die vordringliche Aufgabe habe, das durch die Alltäglichkeit der Verbrechen in der Vergangenheit lädierte Rechtsempfinden der Menschen wieder herzustellen. Man könnte auch noch sagen, dass die Anwendung des Rechts auch ein Akt der Vergeltung sei, der beim Opfer wenn nicht Genuß, so doch das Gefühl, in seinem Leid ernst genommen zu werden, schaffe.¹⁰ Beides würde wohl mangels der vielen nicht konkret benennbaren Täter nichts an der Meinung der

¹⁰ Vgl. Jan Philipp Reemtsma, Das Recht des Opfers auf die Bestrafung des Täters – als Problem, in: ders., Die Gewalt spricht nicht. Drei Reden, Reclam-Ausgabe, Stuttgart 2002, S. 74–83.

Angehörigen ändern, wonach Recht und Gerechtigkeit zwei grundverschiedene Dinge seien und sie sich für das eine so wenig kaufen könnten wie für das andere. Letzteres ist durchaus wörtlich gemeint, denn Entschädigungsleistungen, welche die dunkle Einsicht in die Realität der Rechtsanwendung hätten aufhellen können, sind zum ganz großen Teil bis heute ausgeblieben.

Nehmen wir als zweites Beispiel die Tätigkeit der sogenannten Rasengerichte, deren Existenz auf die traditionelle ruandische Gacaca-Justiz zurückgeht (Gacaca = Rasen). Diese Form der Justiz wurde reaktiviert, um angesichts der großen Zahl der Völkermordverdächtigen die ordentliche Strafgerichtsbarkeit zu unterstützen. Mittlerweile hat jedoch die Gacaca-Gerichtsbarkeit, die als eine Wahrheitskommission mit Strafkompetenz bezeichnet werden kann (das Strafmaß endet bei 30 Jahren Gefängnis), die beinahe ausschließliche Zuständigkeit für die Ahndung von Völkermordverbrechen. Das liegt zum einen daran, dass es weit mehr Gacaca-Gerichte als ordentliche Strafgerichte gibt, nämlich annähernd 11 500 (je ein Gericht in jeder Zelle und in jedem Sektor, den beiden untersten Verwaltungseinheiten), zum anderen liegt es an deren Besonderheit: Die Verfahren finden unter Einbeziehung der lokalen Bevölkerung statt. Aus ihren Reihen kommen die Laienrichterinnen und -richter, sie übernimmt, weil seinerzeit Zeugin der Verbrechen, die Rollen des Anklägers und des Verteidigers. Wichtiger als die Verurteilung des Täters ist aber, der Tradition der Gacaca-Justiz entsprechend, das gemeinsame Reden über das, was geschehen ist. Durch die Konfrontation mit den Angehörigen der Opfer und den Überlebenden soll den Tätern die Tragweite ihres Handelns vor Augen geführt werden, und umgekehrt sollen Erstere erkennen können, dass die Täter Menschen sind, die aus einem ganzen Bündel von Gründen – nicht zuletzt aus einem großen Gruppendruck heraus – gehandelt haben. Dabei herrscht Einigkeit darüber, dass es an den Tätern ist, den ersten Schritt zu machen. Geständnisse werden folglich mit erheblichen Strafnachlässen honoriert.

Das klingt alles gut und vorbildlich, hat aber einen gravierenden Fehler: Es funktioniert nicht richtig. Lassen wir den Aspekt, dass die Opfer kein Interesse an einer wie auch immer gearteten Versöhnung haben

mögen, einmal außen vor. Sichtbarstes Zeichen dafür, dass der Prozess ins Stocken geraten ist, ist das wachsende Desinteresse und das um sich greifende Schweigen der Bevölkerung in den Verhandlungen. Auf diese Weise äußert sie – die sich zu über 80 Prozent aus Hutu zusammensetzt – ihren Protest gegen die offizielle Sichtweise, der zufolge Täter nur unter den Hutu, Opfer nur unter den Tutsi zu finden sind. Es werde vergessen, dass der Völkermord Teil eines mehrjährigen Bürgerkriegs gewesen sei, in dem beide Seiten Verbrechen begangen hätten.

Dieses Argument ist, auch wenn der Vorwurf des Völkermords im Raum steht, nicht von der Hand zu weisen. Ohne nur im Entferntesten die Zahl der Toten aufrechnen zu wollen, kommt man doch um die Feststellung nicht umhin, dass durch den Krieg und die als Reaktion auf den Völkermord verübten Racheakte Abertausende Hutu ihr Leben verloren haben (verlässliche Zahlen gibt es nicht; die unterschiedlich motivierten Angaben schwanken zwischen 30 000 und 500 000). Zwar hat die neue Regierung schon mehrfach erklärt, die dafür Verantwortlichen zur Rechenschaft ziehen zu wollen; erst aber müsse das weitaus größere Verbrechen des Völkermords geahndet werden. Bis heute allerdings gibt es keine Anzeichen dafür, dass der Ankündigung Taten folgen sollen.

Es ist bekannt, dass es, abgesehen von Fällen höherer Gewalt, eine Identität als Opfer ohne Täter nicht geben kann. Diese banale Feststellung hat jedoch fatale Konsequenzen, wenn die Ausschließlichkeit der Täter-Opfer-Wahrnehmung zum beherrschenden Muster der Vergangenheitspolitik wird, eine gerade nach ethnischen Konflikten als nicht gering zu veranschlagende Gefahr. Sie wird sich früher oder später darin äußern, dass auch dort, wo nachweislich Täterschaft vorhanden ist, ein Selbstbild entsteht, in dem ebendiese Täterschaft nicht mehr vorkommt – allen Anstrengungen wie den im Gefängnis von Myowe unternommenen zum Trotz. Damit aber wären wir wieder am Anfang des Kreises von Gewalt und Gegengewalt, welcher der als Titel dieses Essays formulierten Forderung nach der Vergangenheit, die nicht ruhen darf, eine ganz andere Bedeutung verleihen würde.

Die Rolle des Internationalen Strafgerichtshofs

Der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) beruht auf einem völkerrechtlichen Vertrag, welcher – nach einer bis zu den Nürnberger Prozessen zurückreichenden Entstehungsgeschichte¹ – am 17. Juli 1998 in Rom verabschiedet wurde (IStGH-Statut).² Wider Erwarten ist das Statut schon nach vier Jahren am 1. Juli 2002 in Kraft getreten und wurde bis zum 1. September 2006 von 102

Kai Ambos

Dr. jur., geb. 1965; Professur für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtsvergleichung und internationales Strafrecht an der Georg August Universität Göttingen, Platz der Göttinger Sieben 6, 37073 Göttingen; Leiter der Abteilung ausländisches und internationales Strafrecht am Institut für Kriminalwissenschaften; Richter am Landgericht Göttingen.
kambos@gwdg.de

Staaten ratifiziert.³ Das Statut besteht aus 13 Teilen und 128 Artikeln, mit denen die materiell- und verfahrensrechtlichen Grundlagen des Völkerstrafrechts erstmals zusammenfassend kodifiziert werden.⁴ Es wird ergänzt durch weitere Rechtsinstrumente, nämlich die „Verbrechenselemente“ und „Verfahrens- und Beweisregeln“, die von der Vertragsstaatenversammlung (dazu sogleich) am 9. September 2002 verabschiedet wurden,⁵ sowie die vom Gericht selbst am 26. Juni 2004 erlassenen „Regulations of the Court“ und die von der Kanzlei am 6. März 2006 erlassenen „Regulations of the Registry“.⁶

Der IStGH wurde als ständige Einrichtung in Den Haag errichtet (Art. 1, 3).⁷ Er ist kein Organ der Vereinten Nationen (UN), mit diesen aber durch eine Sondervereinbarung („relationship agreement“ vom 4. Oktober 2004) verbunden (Art. 2). Das Gericht besteht aus dem *Präsidenten*, einer *Vorverfahrenskammer* („Pre-Trial Chamber“) und zwei *Hauptverfahrenskammern* („Trial und Appeals Chamber“) sowie der Anklagebehörde („Office of the Prosecutor“) und der Kanzlei

(„Registry“, Art. 34 ff.); siehe *Schaubild 1*. Derzeit beschäftigt es 409 Personen aus 71 Ländern.⁸ Zur Unterstützung der Verteidigung wurde ein „Office of Public Counsel“ bei der Kanzlei eingerichtet. Die ersten 18 hauptamtlichen Richterinnen und Richter wurden im Februar 2003 für drei, sechs bzw. neun Jahre von der Vertragsstaatenversammlung gewählt, am 26./27. Januar 2006 fand die erste Neu- bzw. Wiederwahl von sechs Richtern statt; dabei wurden fünf „alte“ Richter wiedergewählt.⁹

Die *Anklagebehörde* ist eine vom Gericht unabhängige und hierarchische Behörde und wird von dem Argentinier Luis Moreno-Ocampo („The Prosecutor“) geleitet (Art. 42).¹⁰ Er wurde am 21. April 2003 gewählt und trat am 16. Juni sein Amt an. Er hat zwei Stellvertreter für die Bereiche „investigations“ (Serge Brammertz, Belgien) und „prosecution“ (Fatou Bensouda, Gambia), wobei Brammertz seit Januar 2006 in den Li-

Ich danke den Herren I. Stegmüller und A. Heinze für wichtige Unterstützung.

¹ Vgl. Kai Ambos, Internationales Strafrecht, 2006, § 6 Rn. 1 ff., insbes. zu den IStGH-Verhandlungen Rn. 40 ff.

² Zugänglich unter www.icc-cpi.int/about.html; deutsche Quelle: BGBl 2000 II, S. 1393.

³ Vgl. www.iccnw.org.

⁴ Vgl. für eine umfassende Analyse K. Ambos (Anm. 1), §§ 7 und 8 mit weiteren Nachweisen (mwN).

⁵ „Elements of Crimes“, ICC-ASP/1/3 (part II-B), 9. 9. 2002; „Rules of Procedure and Evidence“, ICC-ASP/1/3 (part II-A), 9. 9. 2002; vgl. www.icc-cpi.int/about/Official_Journal.html.

⁶ „Regulations of the Court“, ICC-BD/01–01–04, 26. 5. 2004, erstmals geändert am 9. 3. 2005; „Regulations of the Registry“, ICC-BD/03–01–06, 6. 3. 2006; vgl. www.icc-cpi.int/about/Official_Journal.html.

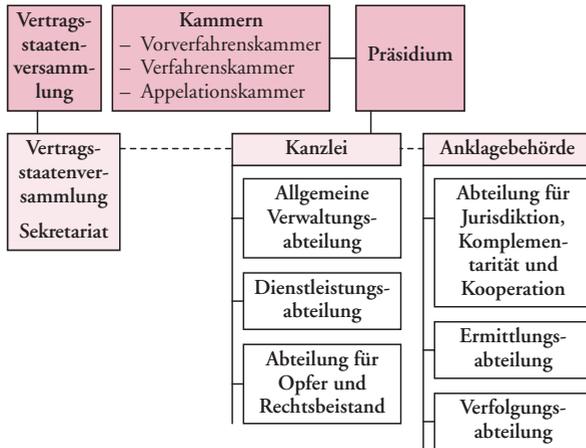
⁷ Art. ohne Angabe sind solche des IStGH-Statuts.

⁸ Vgl. ICC Newsletter July 2006, 7.

⁹ Die aktuelle Besetzung ist demnach wie folgt: bis 2009: René Blattmann (Bolivien), Claude Jorda (Frankreich), Philippe Kirsch (Kanada), Georgios M. Pikis (Zypern), Navanethem Pillay (Südafrika), Mauro Politi (Italien); bis 2012: Maureen Harding Clark (Irland), Diarra (Mali), Adrian Fulford (Großbritannien), Karl T. Hudson-Phillips (Trinidad und Tobago), Elizabeth Odio (Costa Rica), Sylvia Steiner (Brasilien); bis 2015: Hans-Peter Kaul (Deutschland, wiedergewählt), Erkki Kourula (Finnland, wiedergewählt), Akua Kuenyehia (Ghana, wiedergewählt), Sang-Hyun Song (Südkorea, wiedergewählt), Anita Usacka (Lettland, wiedergewählt), Ekaterina Trendafilova (Bulgarien, neu gewählt). Richter Tuiloma Neroni Slade (Samoa) wurde nicht wiedergewählt. Vgl. ICC Monitor Mai 2006, Issue 32, S. 13.

¹⁰ Vgl. die eigene Website www.icc-cpi.int/otp.html.

Schaubild 1: Organisationsstruktur IStGH



Quelle: IStGH, 2004 (modifiziert).

banon zur Leitung der UN-Ermittlungen wegen der Ermordung des ehemaligen libanesischen Ministerpräsidenten Rafiq Hariri abgeordnet ist.¹¹ Die Anklagebehörde hat u. a. mit Interpol am 22. Dezember 2004 eine Kooperationsvereinbarung geschlossen; auf dieser Grundlage wurden am 1. Juni 2006 die Haftbefehle gegen fünf Kommandanten der ugandischen Lord's Resistance Army (LRA) an 184 Länderpolizeien übermittelt.¹² Die Kanzlei ist für die Verwaltung und den Dienstleistungsbereich des Gerichts zuständig. Die Vertragsstaatenversammlung (Assembly of States Parties – ASP) besteht primär aus den Vertragsstaaten, doch haben in ihr auch solche Staaten Beobachterstatus, die lediglich das Statut oder die Abschlusserklärung unterzeichnet haben. Sie soll normalerweise jährlich, in besonderen Fällen auch in außerordentlichen Sitzungen zusammentreten. Derzeit finden die Sitzungen jährlich abwechselnd in Den Haag und New York statt. Die ASP ist das politische Entscheidungsorgan des Gerichts, sie soll auch Streitigkeiten über die Auslegung des Statuts schlichten und gegebenenfalls eine Vorlage an den Internationalen Gerichtshof (IGH) empfehlen (Art. 119 Abs. 2).

¹¹ Während seiner Abwesenheit übernimmt Moreno-Ocampo gemeinsam mit Michel de Smedt seine operativen, Bensouda die repräsentativen Aufgaben, vgl. ICC Newsletter 7, April 2006.

¹² Vgl. ICC Newsletter July 2006, 4.

Zuständigkeit des IStGH und Auslösung von Ermittlungen

Die materielle Zuständigkeit („*jurisdiction ratione materiae*“) des IStGH erstreckt sich auf die im Statut aufgenommenen völkerrechtlichen Kernverbrechen (Art. 5),¹³ nämlich Genozid (Art. 6), Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 7), Kriegsverbrechen (Art. 8) und – vorbehaltlich einer späteren Definition – das Verbrechen des Angriffskriegs (Art. 5 (d)). Daneben ist das Gericht für bestimmte Delikte gegen die Rechtspflege zuständig (Art. 70, 71). Sonstige völkerrechtliche Verbrechen, insbesondere Terrorismus und Drogenhandel, wurden nicht in das Statut aufgenommen; terroristische Akte können aber gegebenenfalls als Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen verfolgt werden.¹⁴

In zeitlicher Hinsicht („*jurisdiction ratione temporis*“) erstreckt sich die Zuständigkeit nur auf solche Verbrechen, die nach Inkrafttreten des Statuts zum 1. Juli 2002 (Art. 11 Abs. 1) begangen wurden, wobei für einen nach diesem Zeitpunkt beigetretenen Staat das spätere Inkrafttreten gemäß Art. 11 Abs. 2, 126 Abs. 2 zu beachten ist.¹⁵ In personeller Hinsicht („*jurisdiction ratione personae*“) übt der Gerichtshof seine Gerichtsbarkeit über natürliche Personen (Art. 1, 25 Abs. 1) aus, die mindestens 18 Jahre alt sind (Art. 26). Immunitäten hindern die Gerichtsbarkeit nicht (Art. 27).

Hinsichtlich der formellen Zuständigkeit („*competence*“) brachten die höchst kontroversen Verhandlungen ein dreistufiges Zuständigkeitsmodell hervor (Art. 12):¹⁶

¹³ Vgl. näher K. Ambos (Anm. 1), § 7 Rn. 122 ff.

¹⁴ Vgl. jüngst Gillian Triggs, Challenges for the International Criminal Court: Terrorism, Immunity Agreement and National Trials, in: Ustina Dolgopol/Judith Gardam (Eds.), The Challenges of Conflict: International Law Responds, 2006, S. 315–330 (318–321); auch K. Ambos (Anm. 1), § 7 Rn. 259 mwN.

¹⁵ Gemäß Art. 126 Abs. 2 tritt das Statut für einen solchen Staat „am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den sechzigsten Tag nach Hinterlegung der sechzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen folgt“.

¹⁶ Vgl. näher K. Ambos (Anm. 1), § 8 Rn. 7 f. mwN.

– Auf der *ersten* Stufe akzeptiert ein Staat mit Vertragsbeitritt automatisch („automatic jurisdiction“) die Gerichtsbarkeit des IStGH (Art. 12 Abs. 1); bei *Kriegsverbrechen* kann eine Vertragspartei jedoch die Zuständigkeit des Gerichtshofs für sieben Jahre aussetzen (sog. „opt-out“). Eine solche Erklärung kann jederzeit zurückgezogen werden (Art. 124).

– Auf der *zweiten* Stufe werden als *alternative* Anknüpfungspunkte der Tatort- oder der „Täterstaat“ (richtig: *Tatverdächtigenstaat*) anerkannt. Eine Zuständigkeit ist also immer dann gegeben, wenn der Tatort- oder der Tatverdächtigenstaat Vertragspartei ist. Einer gesonderten Zustimmungserklärung bedarf es in diesem Falle nicht (Art. 12 Abs. 2 und 3).

– Auf einer *dritten* Stufe kann ein Staat, der nicht Vertragspartei, aber Tatort- oder Tatverdächtigenstaat im Sinne von Art. 12 Abs. 2 ist, sich der Gerichtsbarkeit in einem konkreten Fall *ad hoc* unterwerfen (Art. 12 Abs. 3). Eine solche Unterwerfungserklärung ist, wie Art. 12 Abs. 3 S. 1 klarstellt, beim Kanzler des Gerichts zu hinterlegen und muss sich auf ein oder mehrere – konkrete(s) – „Verbrechen“ bzw. eine „Situation“ (IStGH-Regel 44) beziehen. Es geht nicht um die Verbrechen nur einer Konfliktpartei, sondern um die allgemeine *Konfliktlage* und alle in ihrem Rahmen begangenen völkerrechtlichen Kernverbrechen. Der anerkennende Staat soll unverzüglich und ohne Ausnahme („without any delay and exception“) mit dem Gericht zusammenarbeiten.

Die genannten Zuständigkeitsvoraussetzungen (siehe *Schaubild 2*) gelten allerdings nur dann, wenn ein Fall durch einen Vertragsstaat an den Gerichtshof überwiesen wird (Art. 13 (a)) oder der Ankläger die Ermittlungen von Amts wegen (*proprio motu*) aufnimmt (Art. 13 (c)). Im Fall einer Überweisung durch den *UN-Sicherheitsrat* (Art. 13 (b)) ist die Zuständigkeit des Gerichtshofs *ohne weiteres* gegeben.

Dies bringt uns zu der Frage, wie ein Verfahren vor Gericht gebracht werden kann (sog. „*trigger mechanism*“).¹⁷ Nach Art. 13 kann dies durch einen Vertragsstaat, den UN-Sicherheitsrat oder aufgrund eigenständiger Ermittlungen der Anklagebehörde geschehen.

¹⁷ Vgl. näher ebd., § 8 Rn. 10 ff. mwN.

Eine *Vertragspartei* kann jederzeit den Ankläger darum ersuchen, eine bestimmte „*Situation*“ in einem begrenzten Zeitraum und Gebiet zu untersuchen (Art. 13 (a) in Verbindung mit Art. 14, sog. Staatenverweis); dies schließt einseitige Ermittlungen gegen eine bestimmte Konfliktpartei aus. Entgegen den Erwartungen ist auf diese Möglichkeit bisher schon häufig zurückgegriffen worden (dazu näher im Folgenden). Dem Ersuchen sollen diejenigen Unterlagen zur Begründung beigelegt werden, über die der ersuchende Staat verfügt (Art. 14 Abs. 2). Es gelten die allgemeinen Zuständigkeits- und Zulässigkeitsvoraussetzungen (Art. 11, 12, 17–19). Allerdings kann man in den bisher praktisch gewordenen Fällen von *Staateneigenüberweisungen*¹⁸ davon ausgehen, dass der betreffende Staat auf die Geltendmachung der Komplementarität¹⁹ verzichtet wird; andernfalls würde er sich dem Einwand widersprüchlichen Verhaltens (*estoppel*) aussetzen.

Der *UN-Sicherheitsrat* (SR) kann unter Kapitel VII UN-Satzung (UNS) fallende „Situationen“ friedensbedrohender Art, in denen Verbrechen im Sinne des Statuts begangen wurden, an das Gericht verweisen (Art. 13 (b)). Da diese Zuständigkeit unmittelbar aus der UNS folgt, kann der SR auch eine einen Nicht-Vertragsstaat betreffende Situation verweisen. Dagegen hat der Gerichtshof seine Zuständigkeit *ratione materiae* und *temporis* (Art. 5, 11) zu prüfen, und zwar selbst dann, wenn der SR-Beschluss darüber hinausgeht (etwa die zeitliche Zuständigkeit vorverlagert). Dies folgt daraus, dass der IStGH ein autonomes Völkerrechtsorgan ist, dessen Aufgaben und Befugnisse sich (nur) aus dem Statut ergeben (Art. 4). Aus Kapitel VII UNS folgt auch die Befugnis des Sicherheitsrats, den Gerichtshof darum zu ersuchen, ein *Ermittlungsverfahren nicht zu beginnen* oder – für einen (allerdings verlängerbaren) Zeitraum bis zu 12 Monaten – *zu unterbrechen* (Art. 16). Die darin liegende

¹⁸ Zur Problematik allg. Claus Kreß, „Staateneigenüberweisungen“ an den IStGH und die Rolle des Chefanklägers, in: Frank Neubacher/Anne Klein (Hrsg.), *Vom Recht der Macht zur Macht des Rechts?* Berlin 2006, S. 103 ff.

¹⁹ Das Prinzip der Komplementarität besagt, dass der IStGH nur dann tätig wird, wenn das nationale Justizsystem weder „willens“ noch „fähig“ ist, die betreffenden Verbrechen zu verfolgen. Dazu näher im Folgenden.

Einschränkung der Unabhängigkeit des Gerichts wird nur dadurch in ihren praktischen Auswirkungen gemildert, dass es eines mehrheitlich gefassten Beschlusses des Sicherheitsrats (also 9 der 15 Stimmen) – bei keiner Gegenstimme der fünf ständigen Mitglieder – bedarf (Art. 27 Abs. 3 UNS).

Schließlich kann auch die *Anklagebehörde* von Amts wegen (v. A. w.) auf der Grundlage von Informationen aus verlässlichen Quellen, u. a. auch von zwischenstaatlichen Einrichtungen, Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und Privatpersonen, (Vor-)Ermittlungen aufnehmen (Art. 13 (c) in Verbindung mit Art. 15).²⁰ Ist sie der Ansicht, dass eine *hinreichende Grundlage* („reasonable basis“) für ein Ermittlungsverfahren existiert, hat sie die *Vorverfahrenskammer* („Pre-trial Chamber“) um eine Genehmigung zur Fortführung des Verfahrens zu ersuchen (Art. 15 Abs. 3). In diesem Verfahrensstadium können auch Tatopfer Eingaben machen (Art. 15 Abs. 3 S. 2; IStGH-Regel 50 Abs. 3). Nur wenn die Vorverfahrenskammer eine hinreichende Ermittlungsgrundlage für gegeben hält, kann die Anklagebehörde mit den eigentlichen Ermittlungen beginnen (Art. 15 Abs. 4). Diese gerichtliche Entscheidung lässt spätere Entscheidungen zur Zuständigkeit und Zulässigkeit unberührt. Fehlt es nach Ansicht der Vorverfahrenskammer an einer hinreichenden Grundlage, kann die Anklagebehörde lediglich ein erneutes Ersuchen aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel stellen (Art. 15 Abs. 5). Die Anklagebehörde kann aber auch selbst – vor Befassung der Vorverfahrenskammer – zu dem Schluss kommen, dass die Informationen nicht ausreichend sind und muss dies den Betroffenen dann mitteilen (Art. 15 Abs. 6). Eine Kontrolle der Vorverfahrenskammer findet *insoweit* nicht statt,²¹ doch sind spätere Ermittlungen durch die Anklagebehörde aufgrund neuer Tatsachen oder Beweise nicht ausgeschlossen.

Insgesamt hat sich mit dieser Regelung die Position der gerichtshoffreundlichen Staaten für eine unabhängige, von Amts wegen ermittelnde Anklagebehörde durchgesetzt. Statt

²⁰ Vgl. zur Schlüsselrolle des Anklägers vor internationalen Strafgerichten Eser, Festschrift Nehm 2006, S. 111 ff.

²¹ Insbesondere ist Art. 53 Abs. 3 nicht anwendbar, vgl. Verfahrensregel 105 Abs. 2 i. V. m. 49.

Schaubild 2: Zusammenfassung der Zuständigkeitsvoraussetzungen und Aktivierungsmöglichkeiten

I. Zuständigkeitsvoraussetzungen	II. Aktivierung des Verfahrens („trigger mechanisms“)
1. Materieell: Verbrechen i. S. v. Art. 5	1. Durch einen Vertragsstaat (Art. 13 (a), 14) → Verzicht auf Prüfung von III. ?
2. Zeitlich: Nach Inkrafttreten des Statuts (Art. 11)	2. Durch UN-Sicherheitsrat (Art. 13 (b)) → I.3. nicht mehr zu prüfen; bzgl. III. streitig
3. Formell:	3. Anklagebehörde v. A. w. (Art. 13 (c), 15) → I., III. voll zu prüfen
alternativ { a) Tatortstaat ist Vertragspartei (Art. 12 Abs. 2 (a)) b) „Täterstaat“ ist Vertragspartei (Art. 12 Abs. 2 (b)) c) Ad Hoc Unterwerfung durch Nicht-Vertragsstaat (Art. 12 Abs. 3)	
Beachte: 7-jährige Suspendierung der Gerichtsbarkeit für Kriegsverbrechen (Art. 124)?	
III. Komplementarität	
zuständiger Staat nicht willens oder fähig (Art. 17)	

Quelle: K. Ambos, Internat. StrafR, 2006, S. 260 (modifiziert).

ihrer politischen Kontrolle durch den UN-Sicherheitsrat besteht eine gerichtliche Kontrolle, die freilich früher als im nationalen Verfahrensrecht üblich eingreift.

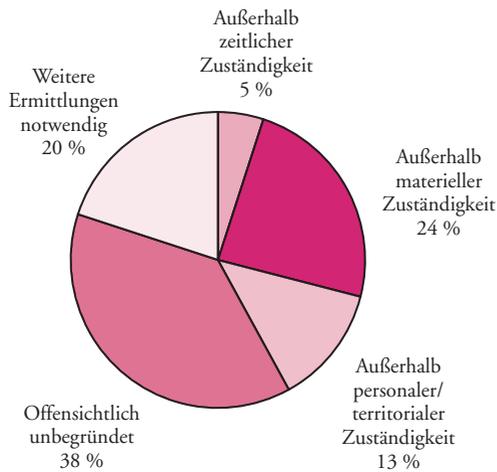
In allen der genannten Fälle hat die Anklagebehörde nach entsprechenden Vorermittlungen über die Einleitung formeller Ermittlungen zu entscheiden (Art. 53).

Die laufenden Ermittlungen

Zum 10. Februar 2006 gingen nach einer Pressemitteilung der Anklagebehörde²² 1 732 Anzeigen („communications“) bezüglich 139 angeblicher Verbrechen aus 103 Staaten beim Gerichtshof ein. Ermittlungen gemäß Art. 53 wurden bislang in drei Fällen eröffnet: zweimal aufgrund eines Staateneigenverweises gemäß Art. 13 (a), 14 (*Uganda*, Dezember

²² Vgl. Office of the Prosecutor (OTP), Update on communications, press release of 10 February 2006, www.icc-cpi.int/organs/otp/otp_com.html.

Schaubild 3: Anzeigen IStGH



Quelle: ICC – OTP, 2006 (eigene Darstellung).

2003 und *Demokratische Republik Kongo*, März 2004), wobei der Chefankläger im Hinblick auf den Verweis Ugandas „concerning the LRA“ – aufgrund seiner Pflicht zur Ermittlung in alle Richtungen – klarstellen musste, dass alle im Norden Ugandas begangenen Verbrechen untersucht würden.²³ Ferner hat der UN- Sicherheitsrat die Situation in *Darfur (Sudan)* gemäß Art. 13 (b) an den IStGH verwiesen.²⁴ Bezüglich der Situationen in der *Zentralafrikanischen Republik*, die sich am 21. Dezember 2004 an den IStGH gewendet hat, und der *Elfenbeinküste*, die am 15. Februar 2005 – bisher als einziger Nichtmitgliedstaat – eine Unterwerfungserklärung gemäß Art. 12 Abs. 3 abgegeben hat, hat die Anklagebehörde bisher noch keine Entscheidung gemäß Art. 53 getroffen.

Nach der genannten Presseerklärung der Anklagebehörde²⁵ befinden sich 80 Prozent

²³ Vgl. Brief vom 17. 6. 2004 an den Präsidenten des IStGH.

²⁴ Vgl. die Sicherheitsratsresolution 1593 (2005), verabschiedet mit elf Pro-Stimmen, keiner Gegenstimme sowie vier Enthaltungen (Algerien, Brasilien, China, USA), vgl. www.un.org/News/Press/docs/2005/sc8351.doc.htm. Der Preis dieser Resolution war freilich der Ausschluss der Kooperationspflicht von Nichtvertragsstaaten (§ 2 der Resolution außer Sudan) und der Zuständigkeit des IStGH bezüglich Personal dieser Staaten (§ 6).

²⁵ Vgl. OTP (Anm. 22). Zum allgemeinen Umgang mit den sog. „referrals“ und „communications“ vgl. auch OTP, Annex to the „Paper on some policy issues

der 1 732 Anzeigen offensichtlich *außerhalb der Zuständigkeit* des IStGH: bei 5 Prozent mangelt es an der zeitlichen Zuständigkeit (Art. 11), denn sie beziehen sich auf Tatsachen vor dem Inkrafttreten des IStGH-Statuts (1. Juli 2002); 24 Prozent der Vorwürfe fallen nicht in die materielle Zuständigkeit, stellen also keine Statutsverbrechen dar; 13 Prozent betreffen Verbrechen außerhalb der formellen (personalen bzw. territorialen) Zuständigkeit, insbesondere weil sie sich nicht auf dem Gebiet eines Vertragsstaates ereignet haben oder von Angehörigen eines Vertragsstaates begangen wurden (Art. 12); endlich sind 38 Prozent der Hinweise offensichtlich unbegründet, etwa weil eine Verschwörung ohne genauere Angaben angezeigt oder allgemeine politische Ausführungen gegen eine bestimmte Regierung oder Gruppe gemacht wurden. Die *verbleibenden* 20 Prozent der Anzeigen (346 in absoluten Zahlen) bedürfen nach Ansicht der Anklagebehörde weiterer Ermittlungen.

Die verbleibenden 20 Prozent der Anzeigen wurden nach Situationen geordnet, wobei die Anklagebehörde freilich nicht die genaue Zahl der Situationen angibt. Vielmehr wird unter dem Titel „analysis of situations“ pauschal auf insgesamt 23 Situationen verwiesen, also auch auf diejenigen, welche auf die genannten Staateneigenverweisungen (Uganda, Demokratische Republik Kongo und Zentralafrikanische Republik), den genannten Sicherheitsratsverweis (Darfur) und die genannte Ad-hoc-Unterwerfungserklärung der Elfenbeinküste zurückgehen. Die Anklagebehörde hat also offenbar die verbleibenden 346 Anzeigen zu 18 „situations“ (23 minus den fünf genannten) zusammengeführt. Von den insgesamt 23 Situationen wurden sechs *a limine* nicht weiter verfolgt, sieben verbleiben unter „basic reporting“ und zehn gelangten auf die nächste Ermittlungsstufe der „intensive analysis“.²⁶ Davon haben drei, wie oben erwähnt, zur Einleitung förmlicher Ermittlungen (Art. 53) geführt (Demokratische Republik Kongo, Uganda und Sudan), bei zwei-

before the Office of the Prosecutor“: Referrals and Communications, www.icc-cpi.int/library/organs/otp/policy_annex_final_210404.pdf.

²⁶ Die Anklagebehörde (vgl. Anm. 22) unterscheidet zwischen „basic reporting“ („Phase II-A“) und „more thorough and intensive analysis“ („Phase II-B and Phase III“). Diese Differenzierung ist allerdings in der Behörde selbst umstritten und wird gerade modifiziert.

en (Irak, Venezuela) wurde eine Einstellungsentscheidung getroffen²⁷ und fünf verbleiben unter Beobachtung. Welche dies sind, kann aufgrund der zurückhaltenden Informationspolitik der Anklagebehörde nur gemutmaßt werden: Mit Sicherheit zählen dazu die Situationen der Zentralafrikanischen Republik und der Elfenbeinküste sowie – auf der Grundlage von Anzeigen gemäß Art. 15 – in Kolumbien begangene Taten; für die verbleibenden zwei Situationen kommen in Afghanistan, Burundi, Irak oder Nigeria begangene Verbrechen in Betracht.²⁸ In jedem Fall kann man feststellen, dass nur wenige Anzeigen als Teil von „Gesamt“-Situationen das Stadium der „intensive analysis“ erreicht haben (nämlich nur die Anzeigen, die in den fünf der insgesamt zehn in diesem Stadium befindlichen Situationen zusammengeführt wurden);²⁹ erst recht wurden keine formellen Ermittlungen gemäß Art. 53 *aufgrund von Anzeigen* eingeleitet.

Grenzen strafrechtlicher Vergangenheitsbewältigung

Auch die hier unternommene Analyse der beim IStGH eingegangenen Anzeigen lässt zahlreiche Fragen offen und kann vor allem nicht zufrieden stellend erklären, warum bisher keine einzige Anzeige zu förmlichen Ermittlungen geführt hat. Man wird ja kaum bestreiten können, dass es neben den drei im förmlichen Ermittlungsstadium befindlichen Situationen (mit den darin enthaltenen Fällen) noch zahlreiche weitere Situationen gibt, die dem Gericht durch Anzeigen zur Kenntnis gebracht wurden und die Aufnahme formeller Ermittlungen rechtfertigen würden.

²⁷ Vgl. Anm. 22 als Annex abgedruckten Entscheidungen, in denen i. W. darauf verwiesen wird, dass es im Fall Irak an der ausreichenden Schwere der Verbrechen i. S. v. Art. 53 (1)(b) i. V. m. Art. 17 (1) (d) (S. 9) und im Fall Venezuela *a limine* an hinreichenden Verdachtsgründen i. S. v. Art. 53 (1)(a) gefehlt habe (S. 3 f.).

²⁸ Diese Situationen waren nach Informationen des Verfassers jedenfalls im September 2005 in Phase II eingetreten (vgl. Anm. 26).

²⁹ Wenn sich insgesamt zehn Situationen in diesem Stadium befinden und davon fünf durch das Eigenverhalten des betroffenen Staates (Uganda, Zentralafrikanische Republik, Demokratische Republik Kongo, Elfenbeinküste) bzw. den UN-Sicherheitsrat (Darfur, Sudan) zum Tätigwerden der Anklagebehörde geführt haben, können nur die restlichen fünf Situationen auf Anzeigen i. S. v. Art. 15 beruhen.

Nehmen wir etwa den Fall von Kolumbien. Dort herrscht seit Jahrzehnten ein bewaffneter Konflikt zwischen Rebellen, der offiziellen Armee und paramilitärischen Gruppen, in dem tausende von Zivilisten getötet, gefoltert oder in sonstiger Weise in ihren Rechten verletzt wurden.³⁰ Aufgrund der kolumbianischen Ratifikation am 5. August 2002 ist das Statut dort am 1. November 2002 in Kraft getreten (Art. 11 Abs. 2, 126 Abs. 2),³¹ wobei die Regierung bezüglich der Kriegsverbrechen aber von der opt-out Klausel des Art. 124 Gebrauch gemacht hat, so dass diesbezüglich der Gerichtshof erst ab dem 1. November 2009 zuständig sein wird. Damit bleibt er aber in der Zuständigkeit für seit dem 1. November 2002 begangenen Genozid oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit auf kolumbianischem Staatsgebiet, wobei diese Taten unschwer festzustellen sein dürften.

Die Untätigkeit in diesen und ähnlichen Fällen kann aus rechtlicher Sicht eigentlich nur auf das die Beziehungen zwischen Staaten und den IStGH beherrschende Prinzip der *Komplementarität* gestützt werden. Danach wird – vereinfacht gesagt³² – der IStGH nur „komplementär“ oder „ergänzend“ zu dem jeweils zuständigen nationalen Justizsystem tätig; solange dieses „willens“ und „fähig“ ist, die in Rede stehenden Verbrechen zu verfolgen, mischt sich der IStGH nicht ein (vgl. Art. 17–19 sowie Abs. 10 der Präambel und Art. 1). Der Grundsatz der Komplementarität beruht einerseits auf der Überlegung, dass jeder Staat zur Strafverfolgung völkerrechtlicher Kernverbrechen verpflichtet ist,³³ ja dass die Ausübung des *ius puniendi* den vornehmsten Ausdruck seiner Souveränität darstellt, insbesondere wenn die Verbrechen auf seinem Staatsgebiet oder durch seine Staatsangehörigen begangen wurden.³⁴ Andererseits wird der IStGH schon aus Kapazitätsgründen niemals in der Lage sein, die staatlich-

³⁰ Vgl. Human Rights Watch World Report 2006, Events of 2005, Colombia, S. 179–186, <http://hrw.org/wr2k6/wr2006.pdf>.

³¹ Vgl. Anm. 15.

³² Vgl. näher K. Ambos (Anm. 1), § 8 Rn. 15 ff.

³³ Explizit Abs. 6 Präambel IStGH-Statut: „(. . .) Pflicht eines jeden Staates (. . .), seine Strafgerichtsbarkeit (. . .) auszuüben . . .“

³⁴ Zu den zugrunde liegenden strafanwendungsrechtlichen Anknüpfungspunkten vgl. K. Ambos (Anm. 1), § 3 Rn. 2 ff.

che Strafverfolgung vollständig zu ersetzen oder auch nur substanzial zu übernehmen. Deutlicher formuliert: Der IStGH ist bei seiner gegenwärtigen Kapazität mit drei Großverfahren bezüglich Uganda, der Demokratischen Republik Kongo und Darfur (Sudan) schon ausgelastet – selbst im Hinblick auf diese Verfahren müssen die Ermittlungen auf die Hauptverantwortlichen konzentriert werden. Die Anklagebehörde hat alleine wegen dieser Verfahren mehr als 130 Missionen durchgeführt und plant selbst für 2007 bis 2009 nicht mehr als vier bis sechs Ermittlungsverfahren dieser Art gegen Hauptverantwortliche.¹³⁵ Die bisherigen Erfahrungen haben bereits deutlich gemacht, dass der IStGH nur in wenigen Fällen selbst aktiv ermitteln kann; vielmehr kommt ihm in der Regel eine *überwachende* und *beratende* Rolle gleichsam als supranationaler Teil eines *internationalen Kriminaljustizsystems* zu. Dieses wird, ebenfalls auf supranationaler Ebene, durch sog. gemischte internationale Ad-hoc-Tribunale (Irak, Kambodscha, Kosovo, Osttimor, Sierra Leone)¹³⁶ und, auf nationaler Ebene, durch die Gerichte der Tatort- und Drittstaaten ergänzt.

Dabei haben die entwickelten Industriestaaten nach wie vor die Hauptlast zu tragen, sind sie doch – wenn überhaupt – als einzige in der Lage, Ermittlungen zu weit entfernten makrokriminellen Ereignissen zu führen. Nur wenn innerhalb dieses Systems die Strafverfolgungslasten nach den Komplementaritätskriterien Fähigkeit und Willen auf der supranationalen und nationalen Ebene angemessen verteilt werden, kann die häufig beklagte Strafverfolgungslücke („impunity gap“) bei internationalen Verbrechen verhindert oder doch wenigstens verkleinert werden. Eine unverzichtbare Voraussetzung dafür ist, ähnlich wie bei der europäischen Strafverfolgung,¹³⁷ neben dem Strafverfolgungswillen der supranationalen und nationalen Verfolgungsbehörden die *Koordinati-*

tion und Kommunikation innerhalb des Systems.¹³⁸

Dieser Erkenntnis trägt die maßgeblich von Deutschland mit initiierte Schaffung einer „Justice rapid response capacity“ (JRRC) Rechnung.¹³⁹ Dabei geht es darum, solche Staaten zu unterstützen, die zwar den Willen zur Strafverfolgung völkerrechtlicher Kernverbrechen besitzen, denen es jedoch an den praktischen Möglichkeiten mangelt, die also – in der Sprache des Komplementaritätsgrundsatzes des Art. 17 – zwar willens, aber nicht (vollkommen) zur eigenen Strafverfolgung fähig sind. Dieser Ansatz ist überzeugend, und zwar nicht alleine aufgrund „realpolitischer“ Erwägungen (der Territorialstaat hat bessere Möglichkeiten, die Ermittlungen „vor Ort“ durchzuführen; er hat direkten Zugriff auf die Beweise etc.), sondern auch, weil er über die Vermeidung von Straflosigkeit (*Menschenrechtsaspekt*) hinaus auch auf eine Verbesserung des Strafjustizsystems des Tatortstaates als Ganzes (*Justizreformaspekt*) zielt. Der Menschenrechtsaspekt kann nicht isoliert betrachtet werden; er ist vielmehr Teil des Justizreformaspekts, denn der Tatortstaat wird nur dann selbständig zur Verfolgung schwerer Menschenrechtsverletzungen in der Lage sein, wenn er ein funktionierendes und rechtsstaatliches Justizsystem mit gleichem Zugang aller Bürgerinnen und Bürger zur Justiz besitzt. Die damit notwendige Blickerweiterung vom Menschenrechts- zum Justizreformaspekt stellt somit auch ein Plädoyer für den Aufbau und die Konsolidierung rechtsstaatlicher Justizsysteme dar und fügt sich in die internationale Debatte zur „good governance“ ein.

Aus dieser Sicht wird auch der (scheinbare) *Zielkonflikt zwischen Strafgerechtigkeit*

¹³⁵ Vgl. ICC Newsletter July 2006, 5.

¹³⁶ Vgl. Kai Ambos/Mohamed Othman (Hrsg.), *New approaches in international criminal justice*, Freiburg i. Br. 2003; Cesare Romano/André Nollkaemper/Jann K. Kleffner (Hrsg.), *Internationalized criminal courts*, Oxford 2004. – Wie die Überstellung des ehemaligen liberianischen Diktators Charles Taylor nach Den Haag zeigt, können diese Tribunale u. U. auf die Kooperation des IStGH angewiesen sein.

¹³⁷ Vgl. näher K. Ambos (Anm. 1), § 12 Rn. 19 ff.

¹³⁸ Zur deutschen Rechtslage und -praxis vgl. K. Ambos, *NSStZ* 2006, 434 ff.

¹³⁹ Vgl. die „Justice Rapid Response Feasibility Study“, Oktober 2005, die auf die Initiative der Regierungen von Finnland, Deutschland, Liechtenstein, Schweden, der Schweiz und Großbritannien zurückgeht. Vgl. auch die Schlussfolgerungen der Venice Conference on Justice Rapid Response (15.–17. Juni 2006), wo der Wert der „Justice Rapid Response“ als Mechanismus internationaler Kooperation unterstrichen und folgende praktische Schritte angekündigt wurden: „1. Focal Points, 2. Rosters, 3. Training, 4. Standard operating procedures, 5. Cooperation among interested parties, 6. Ultimate coordination of JRR, 7. Promoting participation“.

durch internationale Strafverfolgung und *nationaler Versöhnung* durch Friedensprozesse erheblich relativiert, geht es doch bei genauer Betrachtung um nachhaltige Friedenssicherung durch den Aufbau rechtsstaatlicher Strukturen, um ein „ius post bellum“, das den Namen „Recht“ auch verdient.⁴⁰ Ohnehin muss die (drohende) Aufnahme von Ermittlungen durch den IStGH nicht immer kontraproduktiv sein; sie kann im Gegenteil gerade dazu führen, dass sich die Konfliktparteien an den Verhandlungstisch setzen. So kann man den jüngst begonnenen Friedensprozess in Uganda durchaus als das Ergebnis der Ermittlungen des IStGH und des Erlasses von fünf Haftbefehlen gegen Hauptverdächtige ansehen.⁴¹ Die Festnahme des Rebellenführers Thomas Lubanga im März 2006 wurde von der lokalen Bevölkerung auch und gerade im Hinblick auf den Friedensprozess in der Demokratischen Republik Kongo überwiegend begrüßt.⁴²

So richtig und wichtig es ist, dass das IStGH-Statut flexible Reaktionen auf ernsthafte Friedensprozesse erlaubt,⁴³ so vorsichtig sollte man mit dem allzu schnellen Verzicht auf eine Strafverfolgung sein. Natürlich verbieten sich schematische Lösungen, doch spricht es jedenfalls nicht gerade für die Ernsthaftigkeit und Glaubwürdigkeit des Führungspersonals von Konfliktparteien, wenn sie sich erst beim drohenden Erlass von Haftbefehlen zu Verhandlungen bewegen lassen und dann deren Aufhebung zum Bestandteil der Verhandlungen machen.⁴⁴

⁴⁰ Zu „positiver“ Friedenskonsolidierung als Element der „Responsibility to Protect“ instruktiv Christian Schaller, *Peacebuilding und „ius post bellum“*, 2006 (SWP-Studie 11), S. 32 ff.

⁴¹ Vgl. ähnlich das „Statement by Prosecutor Luis Moreno-Ocampo“, Den Haag, 6. Juli 2006, ICC-OTP-20060706-146-En.

⁴² Nach einer Umfrage lokaler Organisationen sahen 74 Prozent der Befragten in der Festnahme „a good thing“ (Insight on the ICC, July 2006, 3).

⁴³ Vgl. K. Ambos (Anm. 1), § 7 Rn. 115.

⁴⁴ Symptomatisch *The Monitor*, Uganda, 26. 7. 2006: „A major demand of the rebels is that this threat [die IStGH-Haftbefehle, K.A.] be extinguished as part of any deal.“ Wenn das dann auch der sudanesischer Botschafter in Uganda fordert (*The New Vision*, Uganda, 26. 7. 2006), erhöht das nicht gerade die Legitimität der Forderung, ist das Verhalten der sudanesischen Regierung in Darfur doch selbst Gegenstand internationaler strafrechtlicher Ermittlungen.

Schließlich würde sich der IStGH auch zum Gespött all jener machen, die er zu verfolgen beabsichtigt, wenn er bei ihrem ersten Wink mit der Friedenspfeife seine Ermittlungen einstellen würde.

Ausblick

Der IStGH ist eine junge, im Aufbau befindliche Institution und kann nicht „über Nacht“ jahrhundertealte Probleme der Straflosigkeit von Menschenrechtsverletzungen lösen. Die an den IStGH gerichteten Erwartungen müssen sich an der Realität makrokrimineller Großverfahren und der Realität einer internationalen Institution mit unterschiedlichen persönlichen und staatlichen Interessen orientieren. Wer mehr fordert, als der IStGH derzeit zu leisten in der Lage ist, muss sich darüber im Klaren sein, dass dieses „Mehr“ nicht umsonst zu haben sein wird, dass es zur Überforderung des Gerichts und damit zum Ende des Traums einer internationalen Strafgerichtsbarkeit führen kann.

Der IStGH kann ein weiterer, wichtiger Akteur bei nationalen Aufarbeitungs- und Versöhnungsprozessen sein, er spielt aber nicht die Hauptrolle und darf sich nicht zum Spielball der Interessen der Konfliktparteien machen lassen. Mittels des Mechanismus der Komplementarität kann es dem IStGH und den ihn tragenden Staaten gelingen, über die Verringerung der Straflosigkeit hinaus zum Aufbau einer rechtsstaatlichen Justiz beizutragen. So gesehen ist der IStGH ein weiteres entwicklungspolitisches Instrument zur weltweiten Stärkung der rule of law.

Vergangenheitspolitik in Chile, Argentinien und Uruguay

Die Geschichte Lateinamerikas war in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts von einem hohen Maß politischer Gewalt geprägt. Während in Zentralamerika Tausende Menschen Bürgerkriegen zum Opfer fielen, etablierten sich in Chile, Argentinien und

Uruguay in den sechziger und siebziger Jahren so genannte „neue autoritäre Regime“. Ihre Legitimation leiteten sie im Schatten des Kalten Krieges aus einer vermeintlichen oder tatsächlichen Bedrohung von Staat und Gesellschaft durch oppositionelle, linksgerichtete Gruppen ab. Mit der Machtergreifung der Militärs gingen exzessive Repressionsmaßnahmen gegen

jede Form der Opposition einher. Sie wurden weitgehend geheim und unter völliger Missachtung bestehender Rechtsnormen organisiert. Gegner der Militärregierungen wurden zu Tausenden zu „Staatsfeinden“ erklärt, entführt, gefoltert und ermordet. Von der Mehrzahl der während der Diktaturen „Verschwundenen“ fehlt bis heute jede Spur.

Wenngleich die Militärregime im südlichen Lateinamerika mit der „Doktrin der Nationalen Sicherheit“¹ die gleiche ideologische Orientierung verband und sie die Verfolgung Andersdenkender im Rahmen der „Operation Condor“ untereinander koordinierten, so zeigen sich zwischen den einzelnen Ländern dennoch deutliche Unterschiede hin-

sichtlich der Art und des Ausmaßes der Verbrechen. Die Zahl der ermordeten Regimegegner etwa reichte von wenigen Hundert bis zu mehr als Zehntausend Opfern. Nach Angaben der Wahrheitskommission und ihrer Nachfolgeorganisation sind in Argentinien inzwischen über 12 000 Fälle von „Verschwundenen“ dokumentiert. In Chile beläuft sich die Zahl der „Verschwundenen“ und Ermordeten nach konservativen Schätzungen auf 3 500 bis 4 500. In Uruguay gehen Menschenrechtsorganisationen von mindestens 210 „Verschwundenen“ aus.

Unterschiede bestehen auch hinsichtlich der Dauer der Militärregierungen und des Verlaufs der Transition. Zwar liegen die Machtergreifungen durch die Militärs zeitlich nah beieinander (Chile 1973, Uruguay 1973 und Argentinien 1976). Nach Argentinien (1983) und Uruguay (1985) kehrte Chile allerdings erst 1990 zur Demokratie zurück. Während in Argentinien die Niederlage im Falkland/Malvinas-Krieg den endgültigen Kollaps der Militärregierung auslöste, wurde die Rückkehr zur Demokratie in Chile und Uruguay durch Verhandlungen zwischen dem Militär und zivilen Kräften eingeleitet.

Ungeachtet dieser unterschiedlichen Voraussetzungen sahen sich alle drei Länder nach der Rückkehr zur Demokratie gleichermaßen mit dem politisch brisanten Erbe staatlich organisierter Verbrechen konfrontiert.² Neben den Regierungen, den Parlamenten und der Justiz waren es insbesondere die Vertreter der Täter- und Opfergruppen, das Militär und die Menschenrechtsbewegungen, die den staatlichen Umgang mit dem Erbe der Diktatur prägten. Selbst nachdem Grundsatzentscheidungen (über Amnestien, Wahrheitskommissionen etc.) getroffen und umgesetzt worden waren, brachten diese das

¹ Diese Doktrin behauptet die äußere und innere Sicherheit als wichtigste Aufgabe des Staates; staatliches Handeln untersteht zu diesem Zweck keinen (menschlichen-)rechtlichen Beschränkungen und Kontrollen. So legitimiert die Doktrin erhebliche Verschärfungen vorhandener Sicherheitsgesetze.

² Zur komparativen Analyse der Aufarbeitungsprozesse vgl. Alexandra Barahona de Brito, *Human Rights and Democratization in Latin America: Uruguay and Chile*, Oxford 1997; Luis Roniger/Mario Sznajder, *The Legacy of Human Rights Violations in the Southern Cone. Argentina, Chile, and Uruguay*, Oxford 1999.

Ruth Fuchs

M.A., geb. 1976; Stipendiatin der Heinrich-Böll-Stiftung und Doktorandin am GIGA (German Institute of Global and Area Studies)/Institut für Iberoamerikakunde (IIK) in Hamburg, Alsterglacis 8, 20354 Hamburg. fuchs@giga-hamburg.de

Detlef Nolte

Dr. phil., geb. 1952; Direktor des Instituts für Iberoamerikakunde am GIGA und Professor an der Universität Hamburg. nolte@giga-hamburg.de

Thema der Vergangenheitspolitik¹³ immer wieder auf die politische Agenda.

Wenn im Folgenden die unterschiedlichen Wege der Aufarbeitung in Chile, Argentinien und Uruguay im Vergleich dargestellt und spezifische Merkmale der Vergangenheitspolitik in Lateinamerika herausgearbeitet werden, so sind dabei drei Fragen von besonderem Interesse: Welche Instrumente und Mechanismen kamen in den einzelnen Ländern zur Anwendung?¹⁴ Lässt sich eine zeitliche Sequenz der Aufarbeitungsprozesse feststellen? In welchem Zusammenhang stehen Demokratisierung und Vergangenheitspolitik?

Argentinien

Anders als in Chile und Uruguay wurde der Übergang zur Demokratie in Argentinien durch einen Kollaps der Militärregierung eingeleitet. Die Bedingungen für eine strafrechtliche Verfolgung der Verbrechen des Staatsterrorismus schienen deshalb zunächst günstig. Präsident Raúl Alfonsín (1983–1989) versprach eine umfassende Aufarbeitung und reagierte damit auch auf den öffentlichen Druck einer starken, im Widerstand gegen die Diktatur geeinten Menschenrechtsbewegung und die breite gesellschaftliche Unterstützung ihrer Forderung nach Wahrheit und Gerechtigkeit.¹⁵

Der „Nationalen Kommission über das Verschwindenlassen von Personen“ (CONADEP) gelang es, in neun Monaten mehr als 50 000 Seiten Beweismaterial über Art und Ausmaß der Repression zusammenzutragen. In ihrem Abschlussbericht dokumentierte sie

¹³ Zum Konzept der Vergangenheitspolitik vgl. Ruth Fuchs/Detlef Nolte, Politikfeld Vergangenheitspolitik: Zur Analyse der Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen in Lateinamerika, in: Lateinamerika-Analysen, 9 (2004), S. 59–92.

¹⁴ Vgl. hierzu Ruth Fuchs/Detlef Nolte, Vergangenheitspolitik in Lateinamerika. Instrumente und Sequenzen, in: Joachim Landkammer/Thomas Noetzel/Walther Ch. Zimmerli (Hrsg.), Erinnerungsmanagement. Systemtransformation und Vergangenheitspolitik im internationalen Vergleich, München 2006, S. 133–160.

¹⁵ Zur Vergangenheitspolitik in Argentinien vgl. Ruth Fuchs, Staatliche Aufarbeitung von Diktatur und Menschenrechtsverbrechen in Argentinien. Die Vergangenheitspolitik der Regierungen Alfonsín (1983–1989) und Menem (1989–1999) im Vergleich, Hamburg 2003.

8 963 Fälle gewaltsamen „Verschwindenlassens“ und lokalisierte 340 ehemalige Gefängnis- und Folterzentren. Auf einer Liste, die ursprünglich geheim bleiben sollte, wurden außerdem über 1 300 Personen genannt, die aktiv an der Repression beteiligt gewesen waren. Die Wirkung des Berichts war gewaltig. Innerhalb weniger Wochen wurde die knapp 500 Seiten lange Buchfassung unter dem Titel „Nie Wieder“ (*Nunca Más*) über 150 000 Mal verkauft.¹⁶ Ein Verzicht auf die strafrechtliche Verfolgung der Täter schien danach kaum mehr denkbar.

Die Hoffnung auf eine Bestrafung aller Schuldigen sollte jedoch schon bald enttäuscht werden. Denn die Strategie Alfonsíns zielte von Anfang an auf eine klare Begrenzung der Strafverfolgung auf die Führungszirkel der Militärdiktatur und wenige paradigmatische Fälle so genannter „Exzesstäter“, die zum einen durch die Prozessführung vor Militärgerichten und zum anderen durch eine weite Auslegung des „Befehlsnotstandes“ erreicht werden sollte. Erst als sich das Oberste Militärtribunal weigerte, ein Urteil in eigener Sache zu sprechen, wurden die Prozesse gegen die neun Mitglieder der ersten drei Militärjuntas dem zuständigen Zivilgericht übertragen. Die öffentlichen Anhörungen, in denen über 800 Zeugen gehört wurden, gipfelten in der Verurteilung fünf ehemaliger Juntamitglieder zu bis zu lebenslänglichen Haftstrafen. Vier Offiziere wurden freigesprochen. Die Prozesse gegen die Angehörigen der Militärjunta gelten als Meilenstein im argentinischen Demokratisierungsprozess. In keinem anderen lateinamerikanischen Land waren die Hauptverantwortlichen eines Militärregimes durch ein demokratisch legitimes Zivilgericht verurteilt worden. Besondere Bedeutung erlangte das Urteil insofern, als es die Strafverfahren gegen den Willen Alfonsíns auf untere militärische Ränge ausweitete. Hatte die Regierung gehofft, dass die Strafverfolgung mit dem „Prozess des Jahrhunderts“ ihr Ende finden würde, so wurden in seiner Folge über 400 weitere Offiziere vorgeladen.

Ungeachtet seiner zunächst schwachen Ausgangsposition entwickelte sich das Militär unterdessen wieder zu einem Störfaktor mit maßgeblichem politischem Einfluss. Seine

¹⁶ Vgl. Comisión Nacional sobre la Desaparición de Personas, *Nunca Más*, Buenos Aires 1984.

Führung verweigerte jede Zusammenarbeit bei der gerichtlichen Aufarbeitung der Verbrechen und forderte eine „politische Lösung“ der Prozesse. Auf die wachsenden zivil-militärischen Spannungen, die sich in verschiedenen Militärrevolten manifestierten, reagierte die Regierung mit politischen Maßnahmen zur Eingrenzung der Strafverfolgung. Mit der Verabschiedung des so genannten „Schlusspunktgesetzes“ (*Ley de Punto Final*) wurde im Dezember 1986 eine Frist von 60 Tagen festgesetzt, nach deren Ablauf keine weiteren Klagen gegen ehemalige Mitglieder der Militärregierung mehr eingereicht werden konnten. Erst eine weite Auslegung der Gehorsamspflicht durch das „Befehlsnotstandsgesetz“ (*Ley de Obediencia Debida*) zeigte die von Alfonsín gewünschte Wirkung: Im Juni 1987 sank die Zahl der Militärs, die sich wegen Menschenrechtsverbrechen zur Zeit der Diktatur vor Gericht verantworten mussten, von 370 auf etwa 40.

Neben der regressiven Wende in der Vergangenheitspolitik war es besonders das wirtschaftspolitische Scheitern, das einen drastischen Vertrauensverlust der Regierung Alfonsín und ihren vorzeitigen Rücktritt zur Folge hatte. Vor dem Hintergrund des deutlich gesunkenen öffentlichen Interesses an der Menschenrechtsproblematik verfügte Alfonsíns Nachfolger Carlos Menem 1989 und 1990 die Begnadigung von Militärs, die bereits verurteilt worden waren oder noch vor Gericht standen. Eine Politik des Schlussstrichs, so die Begründung der peronistischen Regierung, sei die unabdingbare Voraussetzung für die Konsolidierung der Demokratie, für ökonomische Stabilität und nationale Einheit. Die Rhetorik der Versöhnung bildete auch den Rahmen für politische Initiativen der Wiedergutmachung: Von der Öffentlichkeit weitgehend unbeachtet verabschiedete das argentinische Parlament in den Jahren zwischen 1992 und 1994 – auf Drängen der Interamerikanischen Menschenrechtskommission – Gesetze zur finanziellen Entschädigung der ehemaligen politischen Häftlinge und der Angehörigen von „Verschwundenen“.¹⁷

¹⁷ Zur Entschädigungspraxis in Argentinien vgl. María José Guembe, *Economic Reparations for Grave Human Rights Violations: the Argentinean Experience*, in: Pablo de Greiff (Hrsg.), *The Handbook of Reparations*, Oxford – New York 2006, S. 21–54.

Neuen Auftrieb erhielt die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit dem Erbe der Diktatur erst wieder im März 1995 durch öffentliche Geständnisse einstiger Handlanger der Militärregierung. In einem Interview mit dem argentinischen Journalisten Horacio Verbitsky schilderte Fregattenkapitän Francisco Scilingo die Praxis der so genannten „Todesflüge“, bei denen in den Jahren 1976 und 1977 Hunderte Gefangener aus Flugzeugen über dem *Rio de la Plata* in den Tod gestürzt worden waren. Der Stabschef des argentinischen Heeres reagierte auf das Geständnis mit einer historischen Rede, in der er erstmals die Verantwortung der Streitkräfte für die Verbrechen des Staatsterrorismus übernahm und die „Gehorsamspflicht“ bei unmoralischen Befehlen in Frage stellte.

Auch die Massendemonstrationen zum 20. Jahrestag des Militärputsches im März 1996 hatten die Forderung nach Wahrheit und Gerechtigkeit neu belebt. Nachdem den Angehörigen der Opfer von der Interamerikanischen Menschenrechtskommission ihr „Recht auf Wahrheit“ bestätigt worden war, eröffneten verschiedene Gerichte des Landes so genannte „Wahrheitsprozesse“. Diese konnten aufgrund der Amnestiegesetze zwar keine Strafen verhängen, die Erforschung und Dokumentation der Diktaturverbrechen aber weiter vorantreiben. Seit 1998 ist auch in die strafrechtliche Aufarbeitung wieder Bewegung geraten. Nach der Verhaftung des ehemaligen chilenischen Diktators Augusto Pinochet in London und im Kontext der vom spanischen Richter Baltazar Garzón angestoßenen Auslieferungsverfahren gegen lateinamerikanische Militärs versuchten argentinische Anwälte und Richter zunächst, die Lücken der Amnestiegesetze zu nutzen, um neue Strafverfahren zu eröffnen. Ehemalige Mitglieder der Militärregierung, darunter auch der einstige Juntachef Jorge Rafael Videla, müssen sich seitdem erneut vor Gericht verantworten, unter anderem wegen ihrer Beteiligung an der systematischen Entführung und Zwangsadoption der Babys von „Verschwundenen“.

Mit dem Amtsantritt von Präsident Nestor Kirchner im August 2003 hat der Prozess der Aufarbeitung in Argentinien abermals an Dynamik gewonnen. Bereits kurz nach seiner Wahl kündigte Kirchner an, auf dem Gelände der Mechanikerschule der Marine, dem größ-

ten Folterzentrum der Diktatur, eine Gedenkstätte einzurichten. Kirchner trat in der Folge offen für eine Revision der unter Alfonsín verabschiedeten Amnestiegesetze ein, deren „irreversible Nichtigkeit“ ein Gericht bereits im März 2001 erklärt hatte. Nachdem auch das Parlament das Schlusspunkt- und das Befehlsnotstandsgesetz annulliert und das Oberste Gericht im Juni 2005 deren Verfassungswidrigkeit endgültig bestätigt hatte, wurden die Strafverfahren wieder auf das gesamte Spektrum der Verbrechen ausgeweitet. Ende 2005 befanden sich nach Informationen der Menschenrechtsorganisation *Centro de Estudios Legales y Sociales* (CELS) 180 Militär- und Polizeiangehörige wegen Verbrechen des Militärregimes in Haft, gegen etwa 400 weitere Personen wird ermittelt.

Uruguay

Anders als in Argentinien zeichneten sich in Uruguay schon früh Widerstände gegen eine umfassende Auseinandersetzung mit den Verbrechen der Militärregierung ab. Abgesehen von den Folgen des verhandelten Übergangs, der das Militär in einer Position relativer Stärke beließ, zählten dazu der vergleichsweise geringe politische Einfluss der Menschenrechtsbewegung sowie das begrenzte öffentliche Interesse an Maßnahmen der Aufarbeitung. Von Bedeutung war schließlich vor allem, dass Präsident Julio María Sanguinetti von Anfang an bemüht war, eine politische Auseinandersetzung mit der Vergangenheit zu vermeiden. Ein Schlusstrich, so seine Argumentation, sei die notwendige Voraussetzung für Befriedung und Versöhnung.

Am 1. März 1985 kündigte Sanguinetti eine Amnestie für politische Häftlinge der Diktatur sowie die Einrichtung einer Sonderkommission an, um die Rückkehr uruguayischer Staatsbürger aus dem Exil zu erleichtern. Seine Antrittsrede enthielt jedoch keinen Verweis auf Maßnahmen der Aufklärung oder der Strafverfolgung. Ganz in diesem Sinne regelte das „Gesetz zur Nationalen Befriedung“ (*Ley de Pacificación Nacional*) lediglich die schnelle Freilassung der verbleibenden Häftlinge der Diktatur. Ende 1985 verabschiedete das Parlament außerdem ein Gesetz zur Wiedereingliederung von Beamten, die während der Diktatur aus politischen Gründen entlassen worden waren.

Neben der sofortigen Freilassung der politischen Häftlinge und der strafrechtlichen Verfolgung der Verbrechen der Militärregierung hatten Menschenrechtsorganisationen bereits Ende 1984 die Einrichtung einer Wahrheitskommission gefordert. Die auf Initiative der Opposition eingesetzten parlamentarischen Untersuchungskommissionen zur Aufklärung des Schicksals der „Verschwundenen“ sowie des Mordes an zwei prominenten uruguayischen Politikern (Zelmar Michelini und Héctor Gutiérrez Ruiz) erhielten jedoch keine politische Rückendeckung durch die Regierung. Sie wurden außerdem nicht mit den notwendigen Kompetenzen ausgestattet, um ihrem öffentlichen Auftrag gerecht werden zu können. Die Ergebnisse der Kommissionsarbeit blieben deshalb vage, wurden nicht öffentlich diskutiert, hatten keine politischen Folgen und fanden in der Bevölkerung kaum Beachtung.

Nach dieser für die Opfer und ihre Angehörigen bitteren Enttäuschung richteten sich die Hoffnungen der Menschenrechtsbewegung auf die wachsende Aktivität der Gerichte bei der Aufklärung und juristischen Verfolgung der Verbrechen. Angesichts der steigenden Zahl von Strafanzeigen, die im Dezember 1986 bereits 734 Fälle mutmaßlicher Menschenrechtsverbrechen umfassten, forderten Präsident Sanguinetti und die Militärführung jedoch immer nachdrücklicher eine „politische Lösung“ zur Beendigung der Prozesse. Vor dem Hintergrund unmittelbar bevorstehender richterlicher Vorladungen von Militärangehörigen ließ sich Ende 1986 ein Teil der Opposition mit dem Argument einer vermeintlich drohenden Staatskrise von der Notwendigkeit einer weitreichenden Amnestie überzeugen. Das „Hinfälligkeitsgesetz“ (*Ley de Caducidad*) setzte der Strafverfolgung von Militär- und Polizeiangehörigen ein abruptes Ende.

Als Folge massiver öffentlicher Kritik an der Entscheidung des Parlaments begann im Januar 1987 eine zweite Phase der Auseinandersetzung: ein Prozess der zivilgesellschaftlichen Mobilisierung, der auf eine Volksabstimmung über das „Hinfälligkeitsgesetz“ zielte. Trotz des entschiedenen Widerstands der Exekutive gelang es den Mitgliedern der „Kommission für ein Referendum“, in knapp elf Monaten die für einen Volksentscheid erforderliche Zahl von Unterschriften zusammenzutragen. Im März 1989 veröffentlichte

die Menschenrechtsorganisation *Servicio Paz y Justicia* außerdem die Ergebnisse einer umfangreichen Untersuchung über die verheerenden Ausmaße der Diktaturverbrechen.¹⁸ Gleichwohl wurde die *Ley de Caducidad* durch das Plebiszit vom 16. April 1989 mit knapper Mehrheit bestätigt. Den Befürwortern der Amnestie hatte dabei die Warnung vor einer Staatskrise in die Hände gespielt.

Versuche der Menschenrechtsorganisationen, vor dem Hintergrund der Ereignisse in Argentinien Mitte der neunziger Jahre die institutionelle Aufarbeitung der Verbrechen der Militärregierung wieder anzustoßen, blieben zunächst ohne Erfolg. Erst der Amtsantritt von Präsident Jorge Batlle im März 2000 markierte einen vergangenheitspolitischen Richtungswechsel. Batlle veranlasste im August 2000 die Einrichtung einer „Kommission für den Frieden“ (*Comisión para la Paz*). Sie wurde beauftragt, Informationen über das Schicksal der uruguayischen „Verschwundenen“ zu sammeln, zu analysieren und systematisch auszuwerten. Wenngleich ihre Kompetenzen ebenso begrenzt blieben wie die Reichweite ihrer Untersuchungen, so war die Arbeit der Kommission doch insofern von Bedeutung, als sie das Erbe der Diktatur von Neuem auf die politische Agenda brachte. Als die Kommission im April 2003 der Öffentlichkeit ihren Abschlussbericht präsentierte, erkannte der Staat darin erstmals offiziell seine Verantwortung für die Verbrechen der Vergangenheit an.¹⁹

In der aktuellen, vom Linksbündnis *Frente Amplio* getragenen Regierung haben vergangenheitspolitische Auseinandersetzungen weiterhin Konjunktur. Präsident Tabaré Vázquez hat die Stabschefs von Heer, Marine und Luftwaffe offiziell dazu aufgefordert, Informationen über das Schicksal der „Verschwundenen“ herauszugeben. Erstmals seit Beendigung der Militärdiktatur wurde auf dem Gelände militärischer Einrichtungen nach sterblichen Überresten der Opfer gegraben. Auch die Reichweite der *Ley de Caducidad* und ihre Vereinbarkeit mit der Verfassung

werden wieder diskutiert. Einige Strafverfahren sind inzwischen wieder aufgenommen worden. Fünf uruguayischen Militärs und einem Polizisten droht außerdem die Auslieferung nach Argentinien – wegen Verbrechen im Kontext der „Operation Condor“. In Uruguay wurde allerdings bisher kein einziger Militärangehöriger für die während der Diktatur begangenen Menschenrechtsverletzungen rechtskräftig verurteilt.

Chile

Was die Zahl ihrer Opfer betrifft, steht die chilenische Diktatur im Schatten des argentinischen Militärregimes. Offiziell dokumentiert waren bis 1994 3 068 Tote;¹⁰ selbst konservative Schätzungen gehen jedoch von 3 500 bis 4 500 Toten und „Verschwundenen“ aus.¹¹ Dazu kommen Tausende von Inhaftierten (150 000 bis 200 000), Gefolterten (vermutlich mehr als 100 000, namentlich dokumentiert sind 28 500 Personen) und ins Exil Getriebenen (bis zu 400 000).

Die Frage der Aufarbeitung der Regimeverbrechen war eines der zentralen Themen im Übergangsprozess. Bereits 1978 hatten die Militärs eine Amnestie für alle bis zu diesem Zeitpunkt begangenen Regimeverbrechen verabschiedet (eine Ausnahme bildete die Ermordung von Orlando Letelier, des ehemaligen Außenministers der Regierung Salvador Allendes, in Washington 1976). Die Amnestie war ein aus Sicht der Militärs nicht verhandelbarer Eckpunkt für einen zukünftigen Demokratisierungsprozess. Das Militärregime hatte außerdem kurz vor dem Machtwechsel Richterstellen am Obersten Gerichtshof neu besetzt, um einer Bestrafung der Diktaturverbrechen vorzubeugen.

Mit diesen Restriktionen sah sich die erste nachautoritäre chilenische Regierung unter Präsident Patricio Aylwin konfrontiert, die ihr Amt im März 1990 antrat. Bereits im April 1990 setzte Aylwin die so genannte

¹⁸ Vgl. Servicio Paz y Justicia, Uruguay Nunca Más. Informe sobre la violación de derechos humanos (1972–1985), Montevideo 1989.

¹⁹ Vgl. Informe Final de la Comisión para la Paz, in: http://www.serpaj.org.uy/serpajph/documentos/d_copazfinal.pdf (27. 7. 2006)

¹⁰ Dies ist die im Bericht der chilenischen Wahrheitskommission (Comisión Nacional de Verdad y Reconciliación) und ihrer Nachfolgeorganisation (Corporación Nacional de Verdad y Reconciliación) genannte Zahl der Opfer der Repression.

¹¹ Siehe die ausführlichen Begründungen für die Zahl der Opfer unterschiedlicher Formen der Repression bei Steve J. Stern, Remembering Pinochet's Chile, Durham & London 2004, S. xxi und S. 158–161.

„Nationale Kommission Wahrheit und Versöhnung“ ein, die sich aus acht Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, auch aus dem rechten politischen Spektrum, zusammensetzte und zudem über einen technischen Stab verfügte. Aufgabe der Kommission war es, die während der Diktatur begangenen Menschenrechtsverletzungen, bei denen die Opfer zu Tode gekommen waren, zu untersuchen und zu dokumentieren, ohne allerdings richterliche Funktionen wahrzunehmen.¹² Die Kommission nahm Stellung zu den Ursachen des Militärputsches, hinterfragte die Interpretation der Militärs, dass es eine Bürgerkriegssituation gegeben hatte, beschrieb die Praxis der Repression und sprach von systematischen Menschenrechtsverletzungen durch die Staatsorgane. Zudem kritisierte sie die passive Rolle der Justiz während der Militärherrschaft, veröffentlichte Zahlen über die Opfer und Verschwundenen und gab Empfehlungen zu Wiedergutmachungsleistungen an die Opfer oder ihre Angehörigen. Diese wurden später weitestgehend umgesetzt (unter anderem mittels einer Nachfolgeorganisation der Wahrheitskommission). Die Führung der Streitkräfte, vor allem des Heeres und der Marine, wies den Bericht der Wahrheitskommission als einseitig zurück.

Nach der Veröffentlichung des Berichts verlagerte sich die Auseinandersetzung über die Aufarbeitung der Menschenrechtsverletzungen in die Gerichte. Für einige Verbrechen, die nicht unter die Amnestie fielen, wurden die Schuldigen verurteilt, unter anderem auch der ehemalige Geheimdienstchef Manuel Contreras. Die Strafen fielen jedoch überwiegend milde aus; außerdem wurde den Angehörigen oder ehemaligen Angehörigen der Sicherheitskräfte die Unterbringung in einem gesonderten Gefängnis garantiert.

Lange Zeit hatte der harte Kern des alten Regimes um Augusto Pinochet immer wieder versucht, die Aufarbeitung der Vergangenheit mit Drohgebärden – Manövern und Alarmübungen der Streitkräfte – zu behindern. So war es absehbar, dass nach dem definitiven Abtreten Pinochets vom Oberbefehl des Heeres

im März 1998 eine neue Phase in der Auseinandersetzung mit der Diktaturvergangenheit einsetzen würde. Durch die Verhaftung des Generals in London im Oktober 1998 und seinen erzwungenen Aufenthalt dort bis Anfang März 2000 hat sich der Prozess der Aufarbeitung beschleunigt. Allerdings wäre es falsch, die Entwicklungen nach 1998 allein auf die Verhaftung Pinochets zurückzuführen. Bereits vorher war es zu wichtigen Veränderungen und Initiativen gekommen. Ende 1997 – noch bevor Pinochet aus dem Amt als Oberkommandierender des Heeres ausschied – waren bereits gegen 251 Personen Gerichtsverfahren wegen Menschenrechtsverletzungen eingeleitet worden. Bereits vor seiner Verhaftung in London gab es in Chile 17 Ermittlungsverfahren gegen Pinochet.¹³ Nach seiner Rückkehr nach Chile konnte Pinochet einer Verurteilung nur deshalb entgehen, weil ihn die Gerichte zunächst wegen Altersdemenz für nicht verhandlungsfähig erklärten. Nachdem eine Untersuchung des US-Senats zu Tage förderte, dass der ehemalige Diktator ein millionenschweres Bankkonto in den Vereinigten Staaten besitzt, muss er sich seit dem Jahre 2005 erneut vor Gericht verantworten; dieses Mal nicht nur wegen schwerer Menschenrechtsverletzungen, sondern auch wegen Steuerhinterziehung.

Zu diesen Entwicklungen in der Rechtsprechung hatten nicht zuletzt personelle Veränderungen in der Justiz beigetragen. Nach und nach traten die von Pinochet ernannten Richter in den Ruhestand (wobei die Regierung eine aktive Rolle spielte); ihre Nachfolger stellten bei ihren Urteilen mehr und mehr die gewandelten politischen Rahmenbedingungen in Rechnung. So legten die Gerichte teilweise das Amnestiegesetz neu aus, indem erst die Straftat aufgeklärt und dann amnestiert wurde. Einzelne Richter stellten das Gesetz sogar in Frage, da es hinsichtlich der Amnestierbarkeit bestimmter Verbrechen gegen internationales Recht verstoße. Eine juristische Neuinterpretation erfuhren auch die Fälle der „Verschwundenen“, die rechtlich als immer noch entführt galten, solange keine Leiche gefunden wurde. Die Verbrechen dauerten somit an; so konnten

¹² Zur chilenischen Wahrheitskommission vgl. Informe de la Comisión Nacional de Verdad y Reconciliación, drei Bände, Santiago de Chile 1991; Guido Klumpp, Vergangenheitsbewältigung durch Wahrheitskommissionen – das Beispiel Chile, Berlin 2001.

¹³ Vgl. J. Samuel Valenzuela, Los derechos humanos y la redemocratización en Chile, in: Manuel Acántara/Leticia M. Ruiz Rodríguez (Hrsg.), Chile. Política y modernización democrática, Barcelona 2006, S. 164, 178.

sie weder amnestiert noch entsprechende Verfahren eingestellt werden.

Der Zwangsaufenthalt des früheren Diktators in London und die nachfolgende juristische Verfolgung Pinochets in Chile haben zu einem weiteren Macht- und Prestigeverlust des Generals und seiner Kernanhänger in Chile geführt. Bereits im August 1999 wurde ein „runder Tisch“, die so genannte „Mesa de Diálogo“, eingerichtet. Der Verteidigungsminister von Präsident Eduardo Frei (1994–2000), Edmundo Pérez-Yoma, hatte Anwälte von Menschenrechtsorganisationen, renommierte Historiker und weitere Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie Vertreter der Kirchen und der Streitkräfte eingeladen, sich am Dialog über die Lösung der noch anstehenden Probleme bei der Aufarbeitung der Vergangenheit – wie etwa dem Thema der „Verschwundenen“ – zu beteiligen. Die Abschlusserklärung der „Mesa de Diálogo“ zu den Menschenrechten vom Juni 2000, die sowohl von Opferanwälten als auch von Vertretern der Streitkräfte unterschrieben worden war, stellt ein Kompromisspapier dar. So wird in der gemeinsamen Erklärung festgestellt, dass während der Militärrherrschaft von Angehörigen des Staatsapparates schwere Menschenrechtsverletzungen begangen worden waren, die von den Unterzeichnern verurteilt werden und in Zukunft verhindert werden sollen. Dieser Grundkonsens war neu und ging über die Ergebnisse der Wahrheitskommission von 1991 hinaus. Über den Putsch und seine Ursachen bestanden demgegenüber weiterhin unterschiedliche Meinungen – unter den an der „Mesa de Diálogo“ Beteiligten wie auch in der chilenischen Gesellschaft. Darauf wurde in der gemeinsamen Erklärung gleichfalls hingewiesen.

Der 30. Jahrestag des Putsches gegen Salvador Allende war 2003 sowohl in Chile als auch im Ausland Anlass für eine erneute breite Debatte über die Ursachen und Folgen der Machtübernahme durch das Militär im Jahr 1973. In einer Fernsehansprache stellte Präsident Ricardo Lagos am 13. August 2003 unter dem Titel „*No hay mañana sin ayer*“ („Es gibt kein Morgen ohne Gestern“) die Grundzüge seiner Menschenrechtspolitik vor und kündigte die Einrichtung einer Kommission zur Untersuchung politischer Haft und Folter während der Militärdiktatur (*Comisión Nacional sobre Prisión Política y Tortura*) an. Über einen Zeitraum von mehreren Monaten

(November 2003 – Mai 2004) wurden insgesamt 35 865 Personen befragt. Der 1 300-seitige Abschlussbericht wurde am 28. November 2004 von Präsident Lagos der Öffentlichkeit vorgestellt. Der Bericht identifiziert 802 meist geheime Haftzentren und beschreibt die Folterpraktiken. Insgesamt 28 459 Personen werden als Folteropfer anerkannt.¹⁴ Sie sollen mit monatlichen Zahlungen von umgerechnet 150 bis 160 Euro entschädigt werden. Noch vor Veröffentlichung des Berichts der Kommission hatte Anfang November 2004 General Juan Emilio Cheyre in seiner Funktion als Oberkommandierender des Heeres die institutionelle Verantwortung für die Menschenrechtsverletzungen anerkannt, die durch nichts zu rechtfertigen seien.

Während der chilenische Prozess der Aufarbeitung lange Zeit von außen eher kritisch bewertet wurde – auch wenn die schwierigen Rahmenbedingungen mit Pinochet als Oberbefehlshaber des Heeres in Rechnung gestellt wurden –, gilt Chile mittlerweile fast als eine „Erfolgsgeschichte“ oder als ein Modellfall in Lateinamerika!¹⁵ In keinem anderen lateinamerikanischen Land, das unter einer Militärdiktatur gelitten hatte, sind die Verbrechen umfassender aufgeklärt und dokumentiert worden; in keinem anderen Land sind mehr Militärs angeklagt (und verurteilt) worden; in keinem anderen Land sind die Opfer ähnlich umfassend (nach Opferkategorien) entschädigt worden. Bereits Mitte 2003 summierten sich die staatlichen Entschädigungsleistungen auf rund 650 Millionen US-Dollar. Seit Beginn des Transitionsprozesses bis Ende 2005 sind 94 Personen wegen Menschenrechtsverletzungen verurteilt worden (davon 20 zu lebenslanger Haft), weitere 405 Gerichtsverfahren sind noch nicht abgeschlossen. Dies sind beachtliche Ergebnisse, wenn man die schwierigen Ausgangsbedingungen berücksichtigt. Wie der chilenische Fall zeigt, ist die Aufarbeitung der Diktaturverbrechen ein langwieriger Prozess, der durch die Auseinandersetzung über die Deutung der Vergangenheit¹⁶ und die sich wandelnden Machtverhältnisse geprägt ist und dessen Ergebnisse immer nur als vorläufig anzusehen sind.

¹⁴ Dies sind die Zahlen, die im Informe Complementario der Kommission vom Mai 2005 genannt werden. <http://www.comisiontortura.cl/>

¹⁵ Vgl. J. S. Valenzuela (Anm. 13).

¹⁶ Vgl. hierzu S. J. Stern (Anm. 11).

Mit Blick auf die Entwicklungen in Chile, Argentinien und Uruguay lassen sich mindestens vier verschiedene Phasen der Aufarbeitungsprozesse unterscheiden. Sie sind eng mit den jeweiligen Stadien im Prozess der Demokratisierung verknüpft. Unmittelbar nach dem Übergang steht zunächst durchgehend die Suche nach der „Wahrheit“ über die Regimeverbrechen im Vordergrund. Gerechtigkeit wird nur im Rahmen des Möglichen, das heißt der politischen Machtverhältnisse durchgesetzt. In der zweiten Phase geht es vorwiegend um die Befreiung der Justiz aus politisch bedingten Beschränkungen bei der Aufarbeitung von Regimeverbrechen. In einer umfassenderen Perspektive soll als eine zentrale Komponente im Konsolidierungsprozess der Rechtsstaat gestärkt werden. In dieser und in der nächsten Phase werden außerdem häufig Maßnahmen der symbolischen und der materiellen Wiedergutmachung initiiert.

In einer dritten Phase, bereits mit einem gewissen zeitlichen Abstand zum Regimewechsel, wird unter veränderten politischen Rahmenbedingungen – meist vor dem Hintergrund einer geschwächten Machtposition der Vertreter des autoritären Regimes – erneut ein Prozess der Wahrheitssuche eingeleitet. Ausgelöst wird diese Phase oft durch spektakuläre Ereignisse wie etwa „Geständnisse“ der Täter oder die neuerliche Einleitung von Strafverfahren. Eine zentrale Rolle kommt nun den Medien und vor allem den Gerichten zu. In der vierten Phase werden – auch bedingt durch einen Generationswechsel im Militär und in den politischen Führungspositionen – Politik und Recht wieder zusammengeführt. Nun geht es darum, ohne den vorherigen Druck der autoritären Machthaber einen gesellschaftlichen und politischen Konsens über die Ursachen und Folgen der Diktatur und das Ergebnis ihrer Aufarbeitung zu erreichen. Zur Diskussion stehen dabei die zukünftige Verankerung der Regimeverbrechen im kollektiven und kulturellen Gedächtnis der betroffenen Gesellschaften, aber auch die politisch gewollten Grenzen der juristischen Aufarbeitung dieser Verbrechen. Die genannten Phasen lassen sich in der Praxis nicht eindeutig voneinander trennen und überschneiden sich häufig.

Jan Pauer

Die Aufarbeitung der Diktaturen in Tschechien und der Slowakei

In der früheren Tschechoslowakei folgte dem Zusammenbruch des Kommunismus auch die Teilung des gemeinsamen Staates. Die Ablösung der Diktatur und der damit einhergehende Legitimitätswechsel machten den Umgang mit dem Erbe der kommunistischen Herrschaft zum herausragenden vergangenheitspolitischen Thema. Schon in der Phase der gemeinsamen Auseinandersetzung mit der kommunistischen Herrschaft und ihren Folgen in den Jahren 1989 bis 1992 traten landesspezifische Fokussierungen auf, die nationale Differenzen zwischen den Tschechen und Slowaken verstärkten.

Jan Pauer

Dr. phil., geb. 1950; wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Forschungsstelle Osteuropa an der Universität Bremen, Osteuropa-Gebäude, Klagenfurter Str. 3, 28359 Bremen. Pauer@osteuropa.uni-bremen.de

Das Phänomen des Kommunismus in der Tschechoslowakei wies eine Reihe von Besonderheiten auf, die ihn im mitteleuropäischen Kontext zu einer Ausnahmerecheinung machten. Die herausragendste war seine relative Stärke. In der Zwischenkriegszeit wurde die Kommunistische Partei (KP) zu einem Teil des parlamentarischen Parteienspektrums und verfügte über ein Wählerpotenzial von ca. zehn Prozent und über erhebliche Sympathien unter einem Teil vor allem tschechischer Intellektueller. Das traumatische Erlebnis von München 1938 untergrub nachhaltig das Vertrauen in westliche Demokratien und die Grundorientierungen der ersten demokratischen Tschechoslowakei. Die Folgen der deutschen Besatzung, die Integration der Sowjetunion in die Anti-Hitler-Allianz und der Kriegsverlauf sowie der Umstand, dass die Rote Armee nach der militärischen Befreiung der Tschechoslowakei 1945

das Land wieder verlassen hatte, waren Faktoren, welche die im Krieg von der Exilregierung Edvard Beneš eingeleitete Ostbindung der Tschechoslowakei gestärkt haben. Der Antifaschismus öffnete für die Kommunisten den Weg in die gesamtstaatliche Politik. Das Versprechen eines spezifischen parlamentarischen Weges zum Sozialismus vernebelte die Differenzen zu demokratischen Parteien. Die im gesamten Nachkriegseuropa aufkommenden antikapitalistischen Impulse begünstigten sozialistische und kommunistische Orientierungen in der Gesellschaft. Rund 80 Prozent der zugelassenen Parteien profilierten sich sozialistisch, und die KP wurde mit 38 Prozent in den Wahlen von 1946 zur stärksten Partei. Nach ihrer Machtergreifung im Jahr 1948 und der Einverleibung der sozialdemokratischen Partei hatte die KPC (Kommunistische Partei der Tschechoslowakei) rund 2,6 Millionen Mitglieder, das heißt fast 22 Prozent der Gesamtbevölkerung. Trotz späterer Säuberungen umfasste die KP kontinuierlich rund 1,5 Millionen Mitglieder, was einem Anteil von 10 bis 12 Prozent der Gesamtpopulation entspricht – doppelt so viel wie in Polen oder Ungarn. Aufgrund von Säuberungen und laufenden Parteiausschlüssen oder Austritten sind rund sieben Millionen Bürgerinnen und Bürgern zeitweilig Mitglieder der KP gewesen. Die Verstrickung der Gesellschaft mit dem Kommunismus war signifikant.

Ebenfalls beeindruckend war die Bilanz der Opfer nach vier Jahrzehnten kommunistischer Herrschaft. In mehr als 200 000 politischen Urteilen wurden 248 Bürger zum Tode verurteilt und hingerichtet, 4 500 starben in den Gefängnissen und 327 kamen an den Grenzen zu Tode. Fast 7 000 Personen wurden aus der Slowakei in Arbeitslager in die Sowjetunion verschleppt. In Gefängnissen und Internierungs- und Zwangsarbeiterlagern wurden 250 000 Menschen eingesperrt, dreimal so hoch war die Zahl der beruflich und sozial Verfolgten. Rund 500 000 bis 750 000 Menschen wurden aus religiösen Gründen diskriminiert. Die Gesamtzahl der politisch Verfolgten betrug zwei Millionen, so dass mit den Familienangehörigen sechs bis acht Millionen Personen von den Folgen der kommunistischen Repression betroffen waren.¹

¹ So die Angaben auf der Tafel des Denkmals der Opfer des Kommunismus in Prag. Vgl. Karel Kaplan, Politische Persekution in der Tschechoslowakei 1948–

Die Besonderheit des tschechoslowakischen Kommunismus bestand in seinem Doppelcharakter: als politische Bewegung, die in der Landespolitik verankert war, und als ideologisches Herrschaftsinstrument sowjetischer Interessen im Land und damit als Träger eines terroristischen (fünfziger Jahre) und repressiven (siebziger und achtziger Jahre) Regimes. Zweimal, in der unmittelbaren Nachkriegszeit und 1968 während des „Prager Frühlings“, wurde die KP besonders im tschechischen Landesteil zum politischen Hoffnungsträger, zweimal folgten Desillusionierung und eine breite politische Unterdrückungswelle durch dieselbe KP.

In der Slowakei war das Verantwortungsgefühl für die Etablierung der kommunistischen Diktatur schwächer ausgeprägt als im tschechischen Landesteil. Die Slowaken gaben in den letzten halbwegs freien Wahlen 1946 ein überzeugendes Votum für eine nichtkommunistische politische Repräsentation (62,5 Prozent) ab. Während im tschechischen Landesteil die Kommunisten mit 40 Prozent das wohl höchste je erreichte Wahlergebnis für eine kommunistische Partei in Europa in halbwegs demokratischen Wahlen erzielten, gelang es der slowakischen KP mit 30,6 Prozent nicht, die politische Hegemonie zu erlangen.

Der slowakische Kommunismus profilierte sich von Anfang an national. In ihrer Rhetorik überbot die slowakische KP in der Zwischenkriegszeit sogar die slowakischen Autonomisten. Im Rahmen des „nationalen Befreiungskampfes des slowakischen Volkes“ wurde Mitte der zwanziger Jahre sogar die Parole „Raus mit den tschechischen Okkupanten aus der Slowakei!“ herausgegeben.² Die slowakischen Kommunisten waren 1947/48 zu schwach, um aus eigener Kraft die politische Macht in der Slowakei usurpieren zu können. Auf die Hilfe des Prager Machtzentrums angewiesen, wurden sie zu Vorkämpfern bei der Einführung eines rigiden Zentralismus, der alle politischen und nationalen Autonomieregungen drakonisch verfolgte. Im Zuge des stalinistischen Terrors wurden in

1972, Forschungsprojekt: Krisen in den Systemen sowjetischen Typs, Nr. 3, Köln 1983, S. 27 f.; František Mikloško u. a. (Hrsg.), Zločiny komunizmu na Slovensku 1948: 1989, Bd. I–II, Prešov 2001.

² Ľubomír Lipták, Slovensko v 20. storočí, Bratislava 1998, S. 148.

den fünfziger Jahren auch einige herausragende Vertreter der slowakischen Nationalkommunisten – unter ihnen der spätere Parteichef Gustav Husák – verhaftet und 1954 in einem Schauprozess als slowakische „bürgerliche“ Nationalisten zum Tode oder zu lebenslänglichen Haftstrafen verurteilt. Der slowakische Nationalkommunismus hatte nun seine Märtyrer. In diesem Kontext entstand die weitverbreitete Legende, die das kommunistische Regime in der Slowakei als eine neue Spielart der nationalen Unterdrückung durch das Prager Zentrum betrachtete.

In den sechziger Jahren erwachte der slowakische Nationalkommunismus erneut. Die Forderung nach der Rehabilitierung prominenter slowakischer Kommunisten und nach einer gleichberechtigten Partizipation beider Nationen bildete eine wichtige Ursache für den Ausbruch des „Prager Frühlings“ 1968. Die Föderalisierung des unitären Staates blieb die einzige Reform, welche die politische Restauration überlebte, wenngleich ihre Verwirklichung unter restaurativen Vorzeichen schließlich nur zur Symmetrie der bürokratischen Bevormundung beider Nationen geführt hatte. In historischer Perspektive der gemeinsamen Staatlichkeit ist es paradox, dass die staatsrechtliche Anerkennung der slowakischen Nation nicht unter demokratischen Verhältnissen der Ersten Republik oder in der unmittelbaren Nachkriegszeit, sondern erst unter dem kommunistischen Regime gelang. Das verlieh dem Regime unter Staatspräsident Gustav Husák ein Stück nationaler Legitimität.

Nicht nur der slowakische Kommunismus als Bewegung und Ideologie unterschied sich von seinem tschechischen Zwillingbruder. Auch die konkreten Auswirkungen des kommunistischen Systems auf die Slowakei waren andere als im tschechischen Landesteil. Die Slowaken haben den größten Urbanisierungs- und Industrialisierungssprung in ihrer Geschichte unter dem kommunistischen Regime nach dem Zweiten Weltkrieg vollzogen. Trotz der Negativeffekte einer Modernisierung von oben nahm auch unter kommunistischen Bedingungen das kulturelle und professionelle Potenzial der Slowakei zu. Neue Generationen von Technikern, Wissenschaftlern, Künstlern etc. wuchsen heran und begründeten neue slowakische Traditionen. Entsprechend positiv wurde 1992 die Zeit des kom-

munistischen Regimes 1948 bis 1989 in der Slowakei als die beste Periode der nationalen Geschichte bewertet.¹³ Da die politische Repression nach 1968 in der Slowakei schwächer ausfiel als im tschechischen Landesteil, gab es dort vor 1989 bis auf die katholische Bewegung und einige ökologische Gruppen keine sichtbare aktive Opposition gegen das kommunistische Regime.

Slowakische Vergangenheitspolitik

Der plötzliche Zusammenbruch des Kommunismus traf die Slowaken relativ unvorbereitet. Das Land wäre 1989 eher reif für eine Perestrojka gewesen als für den plötzlichen Sturz des Kommunismus. Die kommunistischen Eliten gaben daher ihre Macht auch nicht auf, sondern beteiligten sich in reformierter Gestalt an der Ablösung des alten Systems. Der Modus des Regimewechsels schloss Polarisierungen zwischen einer demokratischen Opposition und offiziellen Strukturen aus, denn die spontan entstandene Bürgerbewegung nutzte zwar die Autorität der kleinen Schar von Dissidenten, aber sie rekrutierte sich mehrheitlich aus kritischen Zirkeln der offiziellen Strukturen. Der katholische Teil der Bürgerbewegung setzte zudem deutliche Signale der Vergebung und nationaler Versöhnung nach dem spanischen Muster: Mit der Bitte um eine Amnestie für ihre Verfolger von der Staatssicherheit (StB) oder ihrer ostentativen Teilnahme am Begräbnis Gustav Husáks haben die Dissidenten František Mikloško und Jan Čarnogurský klare Zeichen gesetzt. Die Auseinandersetzung mit der kommunistischen Vergangenheit stand in der Slowakei nicht im Zentrum des politischen Diskurses. Über die *Rehabilitierungen* ehemaliger Opfer bestand noch in beiden Landesteilen Konsens. In der Frage der *Restitutionen* des früheren kirchlichen Eigentums ist die slowakische Politik viel großzügiger vorgegangen als die tschechische. Gegen das im föderalen Parlament 1991 verabschiedete *Lustrationsgesetz*, das den Wechsel politischer Eliten sichern sollte, regte sich von Anfang an Widerstand in der Slowakei.¹⁴ Der

¹³ Vgl. Institut pro výzkum veřejného mínění IVM-09–1992.

¹⁴ Anliegen dieses Gesetzes war es zu verhindern, dass Mitglieder der ehemaligen kommunistischen Führungseliten (auch des Staatssicherheitsdienstes) erneut öffentliche Ämter und politische Mandate ausüben können.

stärkste slowakische Politiker Vladimír Mečiar verkündete noch vor den Wahlen 1992, dass das Gesetz in der Slowakei nicht angewandt werde. Diesen Beschluss rechtfertigte Mečiar mit der geringen Größe des Landes und der Wandlungsfähigkeit der Menschen. Stolz bemerkte er, dass in der Slowakei die Menschen nicht nach ihrer Parteimitgliedschaft beurteilt würden.⁵ Zudem argumentierte er im Geiste der demokratischen Kritik an den Lustrationen. Es sei schlimmer, einen unschuldigen Menschen an den öffentlichen Pranger zu stellen, als zuzulassen, dass einige ehemalige StB-Mitarbeiter in Positionen gelangen, die ihnen nach dem Gesetz verwehrt bleiben sollten. Dabei zeichneten sich die Auswirkungen der stattfindenden „nationalen Revolution“ ab, die in der Slowakei der „samtenen“ folgte. Mečiar, der zum nationalen slowakischen Führer und zum „Staatsgründer“ avancierte, forderte, dass alle slowakischen StB-Akten in der Slowakei bleiben sollten. Im Zuge dieser Kampagne gegen den Prager Zentralismus brachen Mitarbeiter seines Ministeriums in ein Gebäude ein und entwendeten StB-Akten, die dem föderalen Innenministerium gehörten. Aus diesen Akten wurden gerade jene Seiten der Register herausgerissen, auf denen ein StB-Kandidat namens „Doctor“ registriert war. Ein Vergleich mit der Zentraldatei in Prag ergab, dass sich hinter diesem Decknamen Valdimír Mečiar verbarg. Über ihn existierte jedoch auch eine andere Akte, die ihn als „feindliche Person“ charakterisierte.

Schlimmer als eine mögliche Verstrickung Mečiar in den Fängen der StB war der Umstand, dass ihm diese Akten übergeben worden waren. Die verantwortlichen StB-Offiziere wurden daraufhin befördert, statt bestraft zu werden. Fortan lustrierte Mečiar, der die Lustration nach außen generell ablehnte, mit Hilfe seiner „Findelakten“ privat. Führende tschechische wie slowakische Politiker bezeugten, dass Mečiar bei verschiedenen Anlässen Angaben über StB-Mitarbeiter unter Politikern, Journalisten und kirchlichen Amtsträgern machte und unbequeme Leute aus dem Weg räumte. Auf Fragen antwortete er stets, dass diese Akten anonym auf seinen Schreibtisch gelangt seien. Diese Privatisierung illegal entwendeter Akten durch den Innenminister prägte die gesamte „Rechtskul-

tur“ der Mečiar-Ära. Später wurden die StB-Akten dem neu geschaffenen Slowakischen Sicherheitsdienst SIS übergeben, der sie in seine operative Agenda integrierte.

Das Lustrationsgesetz, das bis 1996 galt, wurde in der Slowakei nie in die Praxis umgesetzt, aber auch nicht formell aufgehoben. Staatliche Institutionen verzichteten rechtswidrig bei führenden Postenbesetzungen auf Lustrationsbescheide. So waren zehn Jahre nach dem Sturz des Kommunismus drei von vier höchsten Posten im Staat von ehemaligen hohen Parteifunktionären besetzt: der Präsident Rudolf Schuster war Mitglied des Zentralkomitees der KSS (Kommunistische Partei der Slowakei) und wurde im November 1989 sogar zum Parteisekretär gewählt. Der Parlamentsvorsitzende Jozef Migaš war Abteilungsleiter des ZK der KSS, und der ehemalige kommunistische Justizminister Milan Čič wurde Vorsitzender des slowakischen Verfassungsgerichts und einer der Verfassungsväter der Slowakischen Republik. Auch Ministerposten und Schlüsselpositionen in den parlamentarischen Ausschüssen waren durchaus von früheren ZK-Mitgliedern besetzt. Alle bisherigen Staatspräsidenten und zwei Drittel der Abgeordneten in der Regierungszeit Mečiar waren ehemalige KP-Mitglieder. Eine Mitarbeit beim StB stellte kein Hindernis beim Aufbau einer neuen Karriere dar. Nicht einmal zu den neugeschaffenen Sicherheitsdiensten, die mit geheimen Materialien operieren, wurde ehemaligen StB-Mitarbeitern der Zugang verwehrt. Richter, die in den achtziger Jahren slowakische Bürger wegen der Verbreitung von Samizdat⁶ oder der Verteilung der staatlichen Kirchenaufsicht für mehrere Jahre hinter Gitter gebracht hatten, setzten ihre Karriere fort. Vier solcher Richter arbeiten sogar beim Höchsten Gericht der Slowakischen Republik. Kein Wunder, dass die Tageszeitung „Sme“ gemäß eines Gerichtsurteils im Jahr 2004 einem Richter eine Million Kronen Entschädigung zu zahlen hatte, weil sie die Verurteilung eines Priesters, der zu Zeiten des Kommunismus ohne staatliche Lizenz eine Messe abhielt und dafür von jenem Richter für anderthalb Jahre ins

⁵ Vgl. Vladimír Mečiar, Podracká, Dana, Šajdová, L'uba: Slovenské tabu, Bratislava 2000, S. 344.

⁶ Der Begriff Samizdat stammt aus dem Russischen und bezeichnet alle im Selbstverlag hergestellten Texte, Dokumente und Werke der bildenden Künste, die jenseits der staatlichen Zensur in den sozialistischen Ländern verbreitet wurden.

Gefängnis geschickt wurde, als einen politischen Prozess bezeichnete. Nach Auffassung der slowakischen Justiz, die sich durch persönliche Kontinuität auszeichnet, gab es im Kommunismus auch aus heutiger Sicht nur Straftaten. Bei vielen slowakischen Firmen und Wirtschaftsverbänden sitzen frühere StB-Mitarbeiter in führenden Positionen.

Dennoch verabschiedete das slowakische Parlament 1996 das *Gesetz über den unmoralischen und rechtswidrigen Charakter des kommunistischen Systems*. Dies sollte kein neues Kapitel der Aufarbeitung eröffnen, sondern – wie der parlamentarische Berichterstatter sagte – einen „Schlussstrich“ unter die kommunistische Vergangenheit ziehen. Obwohl das Gesetz die gleiche Klausel über die Aufhebung der Verjährungsfristen für die Zeit der kommunistischen Herrschaft beinhaltet wie das tschechische, verzichtete die Slowakei weitgehend auf eine strafrechtliche Verfolgung früherer Funktionäre. Der ehemalige Chef des Staatssicherheitsdienstes General Alois Lorenz wurde noch in der Tschechoslowakei wegen rechtswidriger Aktenvernichtung und Verhaftung von rund 300 Dissidenten zu vier Jahren Gefängnis verurteilt, entzog sich jedoch dem Strafvollzug durch die Übersiedlung in seine slowakische Heimat. Dort blieb er frei, und das Verfahren gegen ihn wurde 1998 ausgesetzt. Erst nach dem Sturz von Mečiar wurde Lorenz wegen Machtmissbrauchs im April 2002 zu 15 Monaten auf Bewährung verurteilt. Der Altstalinist Vasil Bil’ak, einer der Unterzeichner des berühmten „Einladungsbriefes“ an Leonid Brežnev 1968, mit dem die Okkupation der Tschechoslowakei als „brüderliche Hilfe“ legalisiert werden sollte, lebte jahrelang unbehelligt in seiner Villa in Bratislava, bis er im März 2000 wegen Landesverrats angeklagt wurde. Angesichts der 23 000 Seiten umfassenden Anklageschrift betrachtet der heute 89-Jährige seit Jahren gelassen das unentschlossene Vorgehen der slowakischen Justiz. Die meisten politisch bedingten Straftaten der Funktionsträger des früheren Regimes sind nach der slowakischen Rechtslage bereits verjährt. Auch in Fällen dokumentierter Hinrichtungen an den Staatsgrenzen wurden bisher keine Verantwortlichen vor Gericht gestellt.

Die kommunistische Vergangenheit ist in der Slowakei gleitend in die postkommunistische Gegenwart übergegangen. Die Muster der kommunistischen „Nationalen Front“ pflanz-

ten sich in dem Postulat der nationalen Einheit nach 1989 fort und gebaren einen autoritären Kollektivismus unter der Führung „recycelter“ Eliten. Der Übergang vom slowakischen Nationalkommunismus zum postkommunistischen Nationalismus erfolgte fließend. Der nationalkommunistische Schriftsteller Vladimír Mináč brachte diesen Identitätswechsel auf eine Kurzformel: „Als Kommunist habe ich versagt, als Slowake stehe ich an der Schwelle einer neuen Epoche.“¹⁷

Eine der Folgen dieser politischen Metamorphosen ehemaliger Kommunisten zu Experten und slowakischen Patrioten war der chronische Mangel an moralisch integren Persönlichkeiten und damit die Schwäche glaubwürdiger Gegeneliten zum früheren kommunistischen Establishment. Das erste Jahrzehnt nach dem Sturz des Kommunismus stand im Zeichen des autoritären Nationalpopulismus von Mečiar und einer Marginalisierung der Auseinandersetzung mit der kommunistischen Vergangenheit. Erst nach der Abwahl Mečiar im Jahr 1998, die einem zweiten demokratischen Regimewechsel gleichkam, nahm auch die Auseinandersetzung mit der kommunistischen Vergangenheit zu. So wurde 1999 nach tschechischem Vorbild im Justizministerium ein kleines *Amt für die Dokumentation der Verbrechen des Kommunismus* gegründet, das sich vor allem auf die Dokumentation der politisch motivierten Verbrechen während des kommunistischen Regimes konzentrierte. Dieses Amt hatte ganze drei Mitarbeiter und war nur eine Abteilung des Justizministers. Ohne eine sichtbare aktuelle Auseinandersetzung in der slowakischen Gesellschaft wurde auf Betreiben einer Gruppe von Abgeordneten unter der Führung des ehemaligen Dissidenten und früheren föderalen Innenministers Ján Langoš im Slowakischen Nationalrat im Jahr 2002 ein Gesetz über die Öffnung der Dokumente der Sicherheitsdienste des Staates in der Zeit der Unfreiheit 1939–1989 sowie über die Errichtung eines *Instituts des nationalen Gedächtnisses* wie in Polen verabschiedet.¹⁸ Als letztes mitteleuropäisches Land gab damit die

¹⁷ Jan Bunčák, Valentína Harmádyová, Zuzana Kusá, *Politická zmena v spoločenskej rozprave*, Bratislava 1996, S. 203.

¹⁸ Zu den Hintergründen des Gesetzes vgl. das Interview mit dem Initiator Ján Langoš, *Minulost’ treba priznať*, in: *Domino fórum* 18. 7. bis 24. 7. 2002.

Slowakei die geheim gehaltenen StB-Akten frei, die bis dahin in der Obhut des unter Vladimír Mečiar in kriminelle Aktionen verwickelten Sicherheitsdienstes SIS waren. Zum ersten Mal hatten slowakische Bürger Zugriff auf StB-Akten. Das personell mit 79 Mitarbeitern ausgestattete Institut dokumentiert anhand der ihm anvertrauten Akten das Erbe der zwei slowakischen Diktaturen – der faschistischen 1939 bis 1945 und der kommunistischen 1948 bis 1989. So werden nicht nur die Verzeichnisse hauptamtlicher wie informeller StB-Mitarbeiter, sondern auch die Verzeichnisse slowakischer Arisierer, die von den Enteignungen und Deportationen slowakischer Juden in die Vernichtungslager profitiert hatten, veröffentlicht. Anders als das tschechische Amt hat das Institut keine Ermittlungskompetenzen, kann aber Strafverfahren anstoßen. Seine Tätigkeit ist direkt dem Parlament unterstellt. Erst mit diesem Gesetz ist in der Slowakei eine Vergangenheitspolitische Institution geschaffen, die eine nachhaltige Auseinandersetzung mit dem Erbe zweier Diktaturen ermöglicht.

Tschechische Dekommunisierungspolitik

Der Kommunismus wird in der Tschechischen Republik rückblickend überwiegend als eine nationale Katastrophe empfunden, als ein zivilisatorischer Regress. Der wirtschaftliche Abstand der Tschechischen Republik zum Westen vergrößerte sich, und die früheren Modernisierungsvorteile gegenüber ihren mitteleuropäischen Nachbarn gingen verloren. Die zweite Sowjetisierungswelle nach der Niederschlagung des „Prager Frühlings“ 1968 traf den tschechischen Landesteil besonders hart; die „Normalisierungspolitik“ unter Staatspräsident Gustav Husák stellte eine der längsten Perioden der Unterdrückung von Wissenschaft und Kultur in der modernen tschechischen Geschichte dar.

Der „Prager Frühling“ 1968 – ein Versuch, Sozialismus und Demokratie zu versöhnen – hinterließ ein widersprüchliches Erbe. Die im tschechischen Landesteil stärker ausgeprägte Demokratisierung im Jahre 1968 führte zu einem Legitimitätszuwachs der Reformkommunisten und damit zur weiteren Verstrickung der tschechischen Gesellschaft mit dem Kommunismus. Sie war stärker als in der Slowakei, wo das Föderalisierungsprojekt

und damit die nationale Frage dominierte. Der Demokratisierungsversuch und seine militärische Niederschlagung brachte zudem das Phänomen des „kommunistischen Helden“ hervor und damit ein Stück historischer Legitimität des Reformkommunismus in der nationalen Geschichte. Zudem wurden dessen Protagonisten bevorzugte Opfer der repressiven „Normalisierungspolitik“ nach 1969 und bildeten eine wichtige Gruppe innerhalb der Bürgerrechtsbewegung „Charta 77“. Der öffentliche Streit darüber, ob der „Prager Frühling“ ein bloßer Kampf kommunistischer Fraktionen war, dessen Sinn nur in seinem Scheitern zu suchen sei, oder ob das Jahr 1968 ein legitimer Vorläufer der „samtenen Revolution“ von 1989 war, trug zur politischen Polarisierung nach 1989 bei.

Nach 1989/92 gehörte die Tschechische Republik in Osteuropa zu den Vorreitern einer konsequenten „Dekommunisierungspolitik“. Neben einem reflektierten und einem radikalen Antikommunismus setzte sich nach 1989 in der Gestalt der Demokratischen Bürgerpartei ODS von Václav Klaus ein „Systemantikommunismus“ durch. Dieser betonte das grundsätzlich Falsche an der Wirtschaftsplanung, am Zentralismus und der sozialistischen Ideologie. Im Geiste des Ökonomen Friedrich A. von Hayek wurde der Kommunismus als ein gigantisches anmaßendes Experiment, als eine intellektuelle Fehlkonstruktion und Utopie betrachtet, die sich gegen die durch eine lange kulturelle Evolution bewährte „natürliche soziale Ordnung“ richtete und deren Institutionen und Organisationen wie die Familie, die Gemeinde, das Privateigentum, den Staat, das Recht und den Markt zerstörte. Der Markt, der eine funktionierende wie akzeptierte Ordnung hervorgebracht hat, wird als Gegenmodell für jede Art von sozialem Konstruktivismus betrachtet, zu dem auch die sozialdemokratischen Bemühungen um eine soziale Zählung des Marktes gezählt werden. Diese Ausweitung der Kommunismus-Kritik auf jede Spielart des Sozialismus und sozialdemokratischer Politik der dritten Wege bedeutete eine ideologische Zuspitzung und Ausdehnung der „kommunistischen Gefahr“. Sie richtete sich in erster Linie gegen das Erbe des „Prager Frühlings“ 1968, das in Tschechien anders als in der Slowakei politisch entwertet wurde. Nach dieser Lesart der kommunistischen Diktatur war menschlichem Versagen im Kommunismus

mit Nachsicht zu begegnen, was die Mehrheit der Mitläufer von moralischer Verantwortung entlastete. Umgekehrt wurde die schmale aktive Opposition der Charta-Dissidenten dadurch in der Tendenz entwertet, indem ihnen bescheinigt wurde, der Kommunismus wäre auch ohne ihr Zutun zusammengebrochen.¹⁹

Die Rezeption der kommunistischen Diktatur wurde in Tschechien von Anfang an politisch instrumentalisiert und war Bestandteil der politischen Polarisierung.

In der politischen Praxis der Tschechischen Republik dominierte nach 1992 das Bündnis des radikalen mit dem Systemantikommunismus. Es bestimmte die Grundlagen einer mehrschichtigen Dekommunisierungspolitik. Das *Lustrationsgesetz* wurde aufgrund seiner Fixierung auf den Registrierungsprozess, der einseitigen Übernahme der StB-Angaben und vor allem wegen des mangelnden Schutzes der Betroffenen vor öffentlicher Stigmatisierung zum Gegenstand erbitterter Dispute. In den Jahren 1991 bis 2002 wurden vom Innenministerium 365 000 Lustrationszeugnisse ausgestellt. Nur ca. drei Prozent der überprüften Personen wurde der Zugang zu bestimmten öffentlichen Funktionen verwehrt. Die *Eigentumsrestitutionen* waren stets umstritten und schufen neue Gerechtigkeitslücken, die mühsam korrigiert wurden. Das *Gesetz über den verbrecherischen Charakter des kommunistischen Regimes und der Legitimität des Widerstandes gegen dasselbe* von 1993 machte den „Prager Frühling“ endgültig zur Spielart der kommunistischen Diktatur. Die beabsichtigte pädagogische Wirkung dieses Gesetzes schlug aufgrund seiner ideologischen Radikalität fehl. Auf der anderen Seite ebnete die Aufhebung der Verjährungsfrist für die Zeit der kommunistischen Diktatur den Weg für eine strafrechtliche Auseinandersetzung mit politisch motivierten Verbrechen. Das 1995 errichtete *Amt für die Dokumentation und Untersuchung der kommunistischen Verbrechen* hat bis zum Jahr 2005 gegen 190 Personen Strafverfahren angestoßen. Bisher wurden nur 29 Personen verurteilt, in 54 Fällen wurden die Verfahren eingestellt, häufig wegen Todesfällen oder Freisprüchen der Angeklagten. Der Umstand, dass die Hauptverantwortlichen für die kommunistische Dikta-

tur nicht zur Verantwortung gezogen wurden, wird besonders von den Opfergruppen als ein großer Mangel empfunden.

Im Jahre 1996 wurde den früher bespitzelten Bürgerinnen und Bürgern der Zugang zu ihren Akten ermöglicht. 2002 ging man noch einen Schritt weiter: Das Innenministerium veröffentlichte Verzeichnisse von rund 75 000 StB-Mitarbeitern und beendete damit den Zustand von inoffiziell zirkulierenden Verzeichnissen, die seit 1992 im Umlauf waren. Es gibt nun einen fast unbegrenzten Zugang für jeden Bürger zu den Akten der Staatssicherheit. Das gilt auch für den Fall, dass man sich über andere Personen informieren will. Die Rolle der StB sollte ebenfalls genauer untersucht und ihre Tätigkeit für die Gesellschaft transparent werden. Es gibt in keinem anderen Land Osteuropas eine vergleichbar radikale Öffnung der StB-Akten wie in Tschechien. Obwohl persönliche Daten im Umgang mit den Akten geschützt werden sollen, bleibt ein Mangel weiter bestehen: Die Spitzelberichte werden unkommentiert der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und die Beurteilung des Wahrheitsgehaltes der Akten bleibt dem jeweiligen Leser überlassen. Nachdem selbsternannte antikommunistische Kämpfer fremde Akten ins Internet gestellt haben, um gezielt persönliche Rivalitäten auszufechten, erhoben bekannte Historiker und ehemalige Dissidenten im November 2005 Proteste gegen solche öffentlichen Denunziationen. Präsident Václav Havel sprach von einer bizarren „reality show“.

Die Anthologie der Zeugnisse von rund 100 Personen, die sich durch die publizierten StB-Mitarbeiterverzeichnisse verleumdet fühlen, zeigt, wie ungenügend der Grad der eventuellen Verstrickungen und Verantwortung nur anhand der StB-Akten zu beurteilen ist.¹⁰ Mehr als 750 Klagen von Bürgerinnen und Bürgern, die sich zu Unrecht in den StB-Verzeichnissen als Mitarbeiter wiederfanden, hatten vor Gerichten Erfolg. Die wohl größte Absurdität der tschechischen Aktenpolitik ist der Umstand, dass nicht die Namen der hauptamtlichen StB-Mitarbeiter, sondern die ihrer Opfer und Zuträger im Mittelpunkt der öffentlichen Aufmerksamkeit stehen. Hinzu kommt, dass die Archivbestimmungen Anga-

¹⁹ Vgl. Petr Jüngling/Tomáš Koudela/Petr Žantovský, *Tak pravil Václav Klaus*, Praha 1998, S. 43.

¹⁰ Vgl. Zdena Salivarová-Škvorecká, *Osočení. Právnívé příběhy lidí z „Cibulkova seznamu“*, Brno 2000.

ben über die hauptamtlichen StB-Mitarbeiter als Personal- und nicht als Archivmaterialien qualifiziert haben. Damit sind ihre Daten vor der Öffentlichkeit geschützt. Ihre Akten dürfen nur mit ihrem Einverständnis eingesehen werden.

Die tschechische Dekommunisierungspolitik hat sich auf die Verurteilung, bürgerliche Diskriminierung und Bestrafung der Verantwortlichen – weniger auf die Aufklärung der Funktionsweise der kommunistischen Herrschaft – konzentriert. Die Pathologien der sozialen Anpassung im Alltag der langen Diktatur, bei denen es nicht um Opfer-Täter-Konstellationen ging, wurden weitgehend ausgeblendet. Die Defizite der Aktenpolitik, die Hauptverantwortliche im Schatten beließ und verstrickte und genötigte Zuträger ins Rampenlicht der Öffentlichkeit stellte, sind ebenso evident wie die politische Instrumentalisierung der Vergangenheitspolitik. Generell fand in Tschechien – auch im mitteleuropäischen Vergleich – ein weitgehender Elitenwechsel im unmittelbar politischen Bereich statt. Die Wahlerfolge der nichtreformierten KP, die zeitweilig zur drittstärksten politischen Kraft im Lande wurde, zeigen, dass das Phänomen des Kommunismus in Tschechien nicht primär mit dem Medium des Rechts aufgearbeitet werden kann.

Vergleicht man die Vergangenheitspolitik nach 1989 in beiden Ländern, so fallen trotz des gemeinsamen Erbes der kommunistischen Diktatur Unterschiede auf. Die slowakische Ächtung der kommunistischen Diktatur glich in der Mečiar-Ära eher einer „Entsorgung“ der Vergangenheit. Auch unter demokratischen Bedingungen findet die slowakische Auseinandersetzung mit dem Erbe der kommunistischen Diktatur in der breiten Öffentlichkeit kaum statt und bleibt in der Praxis weitgehend ohne Folgen. Sie stand nicht im Zentrum slowakischer Vergangenheitsdiskurse, sondern es dominierten stets nationale Themen. In Tschechien hatte die Auseinandersetzung mit dem Kommunismus einen zentralen Stellenwert und trug zur politischen Differenzierung bei. Die Ächtung des kommunistischen Regimes stützt sich auf einen relativ breiten gesellschaftlichen Konsens.

Pumla Gobodo-Madikizela

Trauma und Versöhnung – Lehren aus Südafrika

Grundlage dieses Artikels bildet meine Ansicht, dass Versöhnung entscheidend dazu beitragen kann, Gesellschaften, deren jüngste Geschichte von massiven Traumata geprägt ist, langfristig Frieden und Heilung zu bringen. Für meine Arbeit mit Gruppen und Einzelnen, deren Vergangenheit von gewaltsamen Konflikten bestimmt war, waren folgende Fragen handlungsleitend: Wie können wir den Teufelskreis aus Hass und Gewalt überwinden, der in der Geschichte immer wiederkehrt? Wie können wir verhindern, dass die Opfer von heute die Täter von morgen werden? Wie können wir über das Unrecht der Vergangenheit richten und doch zum Dialog einladen, damit dieser Bestandteil des öffentlichen Lebens wird? Meine Arbeit wurde von Einsichten, die ich als Mitglied des Menschenrechtsausschusses der Wahrheits- und Versöhnungskommission (*Truth and Reconciliation Commission, TRC*) gewann, ebenso beeinflusst wie von psychologischen Studien über die Auswirkungen massiver Traumata und ihrer Folgen für Individuen und Gesellschaft. Um die Bedeutung von Vergeben und Versöhnung zu verdeutlichen, beziehe ich mich vor allem auf die Erfahrungen in Südafrika.

Die südafrikanische Wahrheits- und Versöhnungskommission wurde durch einen Parlamentsbeschluss, den *National Unity and Reconciliation Act* von 1995, ins Leben gerufen.

Übersetzung aus dem Englischen: Anna Schnitzer, Halle/Saale.

Vgl. als weiterführende Literatur Pumla Gobodo-Madikizela, *Das Erbe der Apartheid – Trauma, Erinnerung, Versöhnung*, Opladen 2006.

Pumla Gobodo-Madikizela

Dr. phil., geb. 1955; Professorin für Klinische Psychologie an der University of Cape Town, Rondebosch 7701, Cape Town, Südafrika. 1996 bis 1998 Mitglied der südafrikanischen Wahrheits- und Versöhnungskommission. pgobodo@humanities.uct.ac.za

Sie wurde eingesetzt, um Formen und Muster von Menschenrechtsverletzungen zu dokumentieren, die während der Apartheid begangen wurden – im Wortlaut des Beschlusses: „Um ein möglichst vollständiges Bild des Ausmaßes und der Ursachen schwerer Menschenrechtsverletzungen in Südafrika zwischen 1960 und 1994 zusammenzustellen“. Der Gründungsgedanke der Wahrheits- und Versöhnungskommission lag in der öffentlichen Bezeugung und Anerkennung der früheren Verbrechen. Die Kommission setzte ihre Aufgabe mittels zweier Ausschüsse um: mit dem Menschenrechtsausschuss, zuständig für Petitionen der Opfer und öffentliche Anhörungen, und dem Amnestieausschuss. Letzterer war befugt, den Tätern im Austausch gegen die vollständige Enthüllung der von ihnen begangenen Menschenrechtsverbrechen Amnestie zu gewähren. Die Gewährung von Amnestie durch die TRC war eine einmalige südafrikanische Innovation, ein wesentliches Abrücken vom Muster der General- oder Selbstamnestien, wie sie für lateinamerikanische Länder typisch sind.

Kontroversen begleiteten die TRC, seit sie in den öffentlichen Post-Apartheid-Diskurs Einzug hielt. Der Oberste Gerichtshof (Supreme Court) – gerade die Instanz, welche die TRC meiden wollte – wurde zum Schlachtfeld, auf dem die Kommission angegriffen wurde: Einige Angehörige von Opfern fochten die Amnestiegesetze der TRC an und forderten ihr Recht, den Tätern im Gerichtssaal gegenüberzutreten; frühere Sicherheitsoffiziere und Generäle der Apartheid versuchten die Opfer ihrer Gewalttaten zum Schweigen zu bringen, um der öffentlichen Bloßstellung durch die Gerichte zu entgehen; und der frühere Präsident Pieter W. Botha, der die Apartheidregierung während ihrer schrecklichsten Phase führte, die er den „total onslaught“ – den totalen Krieg – nannte, bemühte ein ordentliches Gerichtsverfahren, um der öffentlichen Anklage zu entgehen. Und schließlich kam es zum öffentlichen Aufschrei gegen die TRC: Sie würde „Wunden öffnen“; uns in der Vergangenheit festhalten, obwohl es an der Zeit sei, nach vorne zu schauen und nicht in der Vergangenheit zu verharren; oder, die TRC sei ein listiges Instrument des Afrikanischen Nationalkongresses (ANC), um es „den Weißen heimzuzahlen“. Diese Ansicht war in gewissen Kreisen der südafrikanischen Bevölkerung verbreitet,

die leugneten, dass einige unserer weißen Landsleute von ihrem privilegierten bürgerlichen Status und ihrer bevorzugten Behandlung während der Apartheid profitiert hatten.

Die Tätigkeit der TRC wirft eine ganze Reihe komplexer Fragen auf. Die heftige Debatte darüber, ob die Kommission den Demokratisierungsprozess Südafrikas unterstützte, bestimmt weiterhin die Überlegungen zu Südafrikas nunmehr zwölfjähriger Demokratie. Zugegebenermaßen war die Arbeit der TRC ein unvollständiger Prozess. Einige Angehörige von Opfern fühlen sich durch die Amnestieregelung noch heute ihres Rechtes beraubt, den Tätern in den südafrikanischen Gerichtssälen gegenüberzutreten. Obwohl die TRC Einigkeit und Versöhnung fördern sollte, gibt es Schwarze, die an der Versöhnung mit den Weißen nicht interessiert sind. Sie verurteilen die Weißen und glauben, dass es ohne die Anerkennung des Unrechts durch die Weißen, die aufgrund ihres privilegierten Status während der Apartheid von der Unterdrückung der Schwarzen profitierten, keine Versöhnung geben könne. Genauso gibt es Weiße, die unbeirrt an ihrem Hass gegenüber den Schwarzen festhalten. Die Präsenz von Schwarzen an Orten, die vormals den Weißen vorbehalten waren, wird von diesen als eine Invasion auf ihr Eigentum betrachtet, für das sie hart gearbeitet haben: ihr ganzer Stolz, ihr *vaderland*. Diese Haltungen führten zu Verbitterung und einer Zunahme des Hasses zwischen Weißen und Schwarzen in Teilen der südafrikanischen Gesellschaft. Zugleich gibt es jedoch auch Schwarze und Weiße, die verstehen, dass eine der größten Herausforderungen angesichts einer jungen Demokratie darin besteht, einen Weg des friedlichen Zusammenlebens zu finden und eine Gesellschaft wiederaufzubauen, die vorher durch Rassenhass gespalten war.

Eine der wichtigsten Lektionen der TRC ist die Erkenntnis, dass der komplexe Prozess der „Vergangenheitsbewältigung“ nicht durch universelle Anwendung der Strafgesetzgebung vollbracht werden kann, indem man alle Täter, die systematisch Verbrechen begangen haben, hinter Gitter bringt – gerade weil für viele von ihnen diese Verbrechen Teil einer langjährigen Politik des Terrors waren, die von der Mehrheit der Wähler unterstützt wurde. Die Herausforderung des Zusammenlebens nach einer derart problematischen und

schrecklichen Vergangenheit erfordert wesentlich mehr als die rigide Anwendung des „Rechts“. Die Frage ist, wie die schwierige Gratwanderung zwischen Gerechtigkeit und Mitgefühl so vollzogen werden kann, dass genug Raum bleibt für jene Hoffnung und Zuversicht, die Postkonfliktgesellschaften benötigen, um auf dem neuen Weg in die angestrebte Demokratie zu sich zu finden.

Weitergabe des Traumas und „unabgeschlossene Traumaverarbeitung“

Im Folgenden geht es um die Auswirkungen von Traumata und um die unheimliche Art und Weise, mit der traumatische Erfahrungen im Leben derer, die sie durchgemacht haben, immer wiederkehren. Das Wiederaufleben der Vergangenheit kann aufgrund tiefer, oftmals uneingestandener seelischer Verletzungen nicht so einfach abgeschlossen werden. Die Sprache der Gewalt hat sich in die Erinnerung vieler Gewaltopfer eingebrannt und wird so an die nächste – und von dieser wieder an die nächste – Generation weitergegeben, wie es bei traumatischen Erinnerungen so oft der Fall ist. So leicht schwimmt die Unterscheidung zwischen Täter und Opfer, und Opfer werden zu Tätern.

Warum setzen traumatische Erinnerungen oft so destruktive Energien frei, den Wunsch nach Rache, das Bedürfnis, anderen zu schaden oder sich durch selbstzerstörerisches Verhalten Schaden zuzufügen? Massive traumatische Erfahrungen, wie es schwere Menschenrechtsverletzungen sind, überfordern einen Menschen und bewirken eine Reihe komplexer Mechanismen des Selbstschutzes. Ich möchte „Trauma“ als Phänomen nur kurz beschreiben und nicht auf dessen unterschiedliche Ausprägungen eingehen. Ein Trauma beeinträchtigt unser Vermögen, Ereignisse vollständig und in ihrem tatsächlichen Ablauf zu erinnern. Die Fähigkeit, die objektive Begebenheit mit den affektiven Komponenten der Erfahrung zu verbinden, geht verloren. Trauma wurde als „die Aufhebung des Selbst“ beschrieben und als Verlust – Verlust der Kontrolle, der Identität, des Erinnerungsvermögens und der Worte für die schrecklichen Erlebnisse. Der Kampf mit dem Trauma ist ein Kampf mit der Erinnerung. Es ist nicht ungewöhnlich, dass traumatisierte Menschen mit den schmerzvollen traumatischen Erleb-

nissen erst konfrontiert sind, wenn diese schon lange vorüber sind. Die „Erinnerung“ an Traumata funktioniert nicht in derselben Weise wie die an ein normales Erlebnis, sondern wird oft als „Flashback“ nochmals erlebt, so als fände alles in der Gegenwart statt. Anders als normale Erlebnisse, die ohne weiteres ins Gedächtnis aufgenommen werden, lassen sich traumatische Erfahrungen nicht so leicht assimilieren. Das häufige Wiederkehren traumatischer Erinnerungen in das Bewusstsein der Opfer und Überlebenden macht diese ohnmächtig und hilflos; sie können nicht auf innere Mechanismen zurückgreifen, um die wieder aufsteigenden traumatischen Erlebnisse zu kontrollieren.

Traumatische Erlebnisse – besonders wenn sie uneingestanden bleiben – schwächen die Opfer dauerhaft und verstärken Gefühle von Scham und Erniedrigung als Auswirkungen des Traumas und seiner Verinnerlichung. Diese „interne“ Dimension des Erlebten ist eine sehr bedeutende: Wenn auch die Ursache eines Traumas externer Natur sein mag, sind die Auswirkungen und die Beeinträchtigung des Erinnerungsvermögens – die „unabgeschlossene Traumaverarbeitung“ – in erster Linie eine Spiegelung des inneren Zusammenbruchs des Selbst und innerer emotionaler Konflikte. Die zudringlichen Erinnerungen und das erneute Durchleben des Ereignisses sind Erscheinungsformen der erschreckenden Nachwirkungen von Traumata. Opfer und Überlebende von Traumata fühlen sich hilflos und den immer wieder hervorbrechenden bruchstückhaften Erinnerungen ausgeliefert; unfähig, sie unter Kontrolle zu bringen, und vollständig deren Opfer geworden. Die Heilung eines Traumas – das heißt die Wiederherstellung des Selbst und das Wiedererlangen der Kontrolle über die eigene Erinnerung, des Reflexionsvermögens, der Fähigkeit, Dinge zu verstehen und sie wahrzunehmen – erfordert daher die Umwandlung von traumatischer in erzählbare Erinnerung.

Traumatisierte Menschen durchleben ihre traumatischen Erfahrungen nicht nur über die Erinnerung, sondern auch durch eine symbolische Wiederholung bestimmter Aspekte des Traumas. Das Phänomen dieser Wiederholung der Traumasituation und seine zentrale Stellung im Leben der Menschen, die lebensbedrohlichen, traumatischen Situationen ausgesetzt waren, ist eine anerkannte Tat-

sache in der Traumaforschung. Extreme Formen des Traumas führen zu einer Art psychischen Bruchs und zu einer Fragmentierung der traumatischen Erinnerungen, die nicht aufgelöst werden und das mentale Leben vieler Opfer bestimmen. Es ist ausreichend nachgewiesen, wie diese Erinnerungen und die Schwierigkeit ihrer Assimilation oftmals als Wiederholung der Traumasituation zurückkehren, und zwar sowohl auf zwischenmenschlicher als auch auf gesellschaftlicher Ebene. Die Wiederholung der traumatischen Erfahrung ist Traumaforschern zufolge ein Hauptgrund für Gewalt in einer Gesellschaft.

Eine weithin anerkannte Theorie des Wiedererlebens besagt, dass kontrolliertes Wiedererleben traumatischer Erfahrungen ein Weg ist, die während des originären Traumas erlebten Gefühle von Machtlosigkeit, Scham und Demütigung zu verarbeiten, indem sie nochmals durchlebt werden in der Hoffnung, dieses Mal die Kontrolle wiederzuerlangen und die Situation zu beherrschen. Dieser Bewältigungsversuch kann jedoch die Basis für ein lebenslanges Muster gewalttätigen Verhaltens bilden, denn die Entscheidung, zum Aggressor zu werden, ist keine Lösung der wirklichen Probleme, die zu dieser Entscheidung führten: die mit dem Trauma verbundene Scham und Erniedrigung.

Das Wiederaufleben der Vergangenheit ist ein zentrales Problem der „unabgeschlossenen Traumaverarbeitung“. Unter Wissenschaftlern und in der Konfliktbewältigung Tätigen besteht Konsens darüber, dass uns die Vergangenheit so lange einholt, bis wir uns damit auseinander setzen und sie anerkennen. Sigmund Freud erkannte diese Tatsache und führte den Terminus „traumatische Neurose“ in die psychoanalytische Fachsprache ein. Die Vergangenheit ist nicht tot, wie der große amerikanische Romancier William Faulkner schrieb; sie ist noch nicht einmal vergangen. Dies ist, wie ich meine, die besondere Lektion von Geschichte und Erinnerung, die uns das Erbe einer traumatischen Vergangenheit lehrt. „Solange wir dem Untier nicht in die Augen schauen“, wie uns Erzbischof Emeritus Desmond Tutu nahe legt, „hat es die unerfreuliche Angewohnheit, als ungebeter Gast zurück zu kommen.“¹

¹ Desmond Tutu, *No future without forgiveness*, New York 1999, S. 28.

In Südafrika hatten wir das Privileg, dass von Anfang an politische Führer den Prozess des Übergangs von der Apartheid in die Gegenwart begleitet haben: Nelson Mandela, Erzbischof Desmond Tutu, Frederik W. de Klerk und Thabo Mbeki. Südafrika gelang es im Prozess friedlicher Verhandlungen hin zu einer relativ stabilen Ökonomie, dem instinktiven Ruf nach Rache an den Nutznießern der Apartheid zu widerstehen, obwohl wir immer noch mit ernsthaften sozialen und wirtschaftlichen Problemen zu kämpfen haben. In der Zeit zu Beginn des 21. Jahrhunderts, die vom Streben nach Rache durch ruchlosen Mord und blutige Massaker geprägt ist, wo grausame Kriege mit Massenvernichtungswaffen geführt und Friedensverträge zwischen früheren Feinden aufgekündigt werden und im endlosen Kreislauf blutiger Konflikte münden, sich Staatsoberhäupter nicht zu schade dafür sind, öffentlich ihren Wunsch zu äußern, andere Führer ins Visier zu nehmen und sie „auszulöschen“, bin ich stolz, eine Südafrikanerin zu sein. Südafrika dient heute als mahnendes Beispiel dafür, wie politische Führer Hass überwinden und eine Vision des Dialoges, des Friedens und der Versöhnung verkörpern können.

Es hilft, einen Blick zurück zu werfen, um zu erkennen, wie weit wir Südafrikaner gekommen sind. Der Kampf um Befreiung von den repressiven Gesetzen des Apartheidregimes und für grundlegende Menschenrechte sowie die harten Maßnahmen der Regierung zur Unterdrückung der Opposition führten zu einem grausamen Kampf zwischen der Regierung auf der einen und der Befreiungsbewegung und der Mehrheit der Südafrikaner auf der anderen Seite. So kam es zu einer „vergifteten“ Form der Auseinandersetzung, die viele das Leben kostete. Für die Regierung waren alle, die für die Freiheit kämpften, „Terroristen“, die es zu eliminieren galt. Das alles ist noch nicht allzu lange her, und deshalb ist es bemerkenswert, dass sich Feinde, die sich nach dem Leben trachteten, heute als Bürger eines gemeinsamen Staates Seite an Seite im Parlament sitzend die Macht teilen, und Südafrika eine tolerantere und offenere Gesellschaft geworden ist. Dass Südafrika das Wunder werden konnte, das die Welt in ihm sieht, ist zum großen Teil den Millionen Op-

fern und Überlebenden des traumatischen politischen Konfliktes zu verdanken, die sich dafür entschieden haben, nicht in die alten rachsüchtigen Muster der Geschichte zurückzufallen. Manche nennen es Versöhnung, andere Großzügigkeit des Geistes oder Fähigkeit zu vergeben.

Vergebung und Rehumanisierung

Es kann keine angemessene Wiedergutmachung für die moralischen Verbrechen der Vergangenheit geben und für den moralischen Verrat, der diese Verbrechen ermöglichte. Ich plädiere deshalb für Vergebung als eine notwendige und gesunde Antwort angesichts der Schuld den Menschen gegenüber, deren Zukunft durch eine Politik der Ausgrenzung gebrandmarkt wurde. Mit Vergebung meine ich nicht, dass wir vergessen sollten. Ich meine die einfühlsame Anerkennung der moralischen Verletzlichkeit menschlicher Wesen und dessen, wie glücklich sich manche von uns schätzen können, dass sie sich nicht der Probe aufs Exempel stellen mussten. Ich weiß nicht, wie ich mich verhalten hätte, wäre ich eine Weiße unter der Apartheid gewesen.

Vergebung verlangt, dass jene, die privilegiert waren und aus den in der Vergangenheit erlittenen Traumata Nutzen zogen, sich dieses eingestehen und „moralische Empörung“ über die in ihrem Namen anderen Menschen zugefügten Traumata zeigen. Öffentliche Übernahme von Verantwortung und das öffentliche Eingeständnis der Vergangenheit bestärkt und bestätigt nicht nur unsere jeweiligen Erfahrungen in der Vergangenheit, erkennt nicht nur das Trauma an, sondern auch den moralischen Verrat, der die Traumata in unserer Gesellschaft bestimmt. Öffentlicher Dialog über eine Vergangenheit, die vorher von Geheimhaltung, Schweigen und Leugnung verborgen blieb, lädt sowohl Opfer als auch Täter dazu ein, gemeinsam „am Tisch der Menschlichkeit“ Platz zu nehmen. Auf sensible und rücksichtsvolle Art geführt, kann und wird der öffentliche Dialog dazu beitragen, etwas Struktur in das Chaos zu bringen, das so charakteristisch ist für traumatischen Verlust und Generationen noch lange nach dem ursprünglichen Trauma entzweit.

Vergebung ist nicht gleichbedeutend mit Vergessen. Es geht dabei vielmehr um eine

Veränderung des Umgangs mit der Erinnerung, um den Beginn einer neuen Reise, gemeinsam mit unseren Erinnerungen, unseren Traumata und der Art, wie Trauma und Hass die Beziehungen zu unseren Mitmenschen bestimmt haben. Vergebung ist Erinnerung, um Brücken zu unseren Mitmenschen zu bauen und uns von der hasserfüllten Wut zu erlösen, die uns manchmal gefangen hält. Vergebung muss nicht notwendig heißen, alle unsere Mitmenschen zu lieben (sie bedeutet aber definitiv nicht, sie zu hassen). Der Geist der Vergebung liegt in der Suche – nicht nach Dingen, die uns trennen, sondern nach etwas, das uns als Menschen gemeinsam ist, strebend nach dem Moment der Menschlichkeit und nach Mitleid und Mitgefühl, welche unsere Menschlichkeit ausmachen.

Das Umfassende dieses Moments der Menschlichkeit zeigt sich in vielen Geschichten von Vergebung und Versöhnung, die wir in der Wahrheits- und Versöhnungskommission miterlebt haben. Während der ersten Amnestieanhörung der TRC im Jahr 1997 sagte die Community¹² und Familie eines schwarzen Opfers, das von Kollaborateuren der Polizei ermordet worden war, dass sie die Amnestieregelung für Mörder unterstütze, da es von entscheidender Bedeutung für ihre Gemeinschaft sei, die Versöhnung voranzubringen. Stellungnahmen wie diese waren, so glaube ich, nur möglich durch eine Vision der Annäherung an Gerechtigkeit, die den üblichen Kreislauf von Hass und Vergeltung zu überwinden sucht – ein Prozess, der die Fähigkeit der Südafrikaner förderte, sich auf unbelastetes Gebiet vorzuwagen, wo sie sich selbst in einem Netz von Beziehungen denken konnten, das auch ihre Gegner mit einschloss.

Ich habe diesen Prozess als Rehumanisierung bezeichnet und meine damit den Punkt, an dem sich die unvereinbaren und dennoch untrennbar miteinander verbundenen Geschichten von Opfer, Täter und Mitläufer treffen. Denn wie sonst kann ein Opfer sein Trauma in Worte fassen, wenn nicht ein Täter seine Vergehen eingesteht und öffentlich bekennt? Wie kann ein Mitläufer sich seine

¹² „Community“ bleibt hier unübersetzt, weil es, so wie es im südafrikanischen Sprachgebrauch verwendet wird, nicht der deutschen „Gemeinschaft“ entspricht [A. d. Ü.].

Rolle als Nutznießer eingestehen und die Wahlmöglichkeiten erkennen, die er oder sie gehabt, aber nicht wahrgenommen hat, wenn er oder sie nicht als Zeuge der Aussagen von Täter und Opfer geladen wird? Die Vermenschlichung unserer früheren Feinde, die wir beschuldigen, uns ein Trauma zugefügt oder dies unterstützt zu haben, birgt ein Wagnis. Die Aufgabe, von Beziehungen, die von Angst und den früheren Unterscheidungen von „denen“ und „uns“ bestimmt waren, zu solchen zu gelangen, die von gegenseitigem Respekt und Mitgefühl bestimmt sind, braucht Zeit und verlangt mehr von uns als rachsüchtige Wut und Hass. Sie kostet Mühe. Doch wenn wir in den Dialog mit jenen treten, die wir als unsere Feinde betrachten, und jede Seite von der anderen Schmerz, Hoffnung und Ängste erfährt, erreichen wir eine „moralische Imagination“ (Paul Lederach). Wir erheben uns über das, was so oft der natürliche Gang der Dinge ist – Hass –, und begeben uns so auf den Pfad gesellschaftlicher und institutioneller Transformation.¹³

Einer der grundlegenden Ausgangspunkte des Dialogmodells der Rehumanisierung ist es, die Sprache abzulegen, die den von der Vergangenheit vererbten politischen Diskurs fortführt, und eine solche zu erschaffen, die zu einer bedeutenden gesellschaftlichen Transformation beitragen kann. Ein zweiter Aspekt, dem man sich mit besonderer Aufmerksamkeit nähern sollte, ist eine Sprache, die zwar die Vergangenheit anerkennt, ohne jedoch einen Weg in die Zukunft zu weisen, auf dem wir endlich lernen können, miteinander zu reden und einander zu respektieren. In unserem sozialen Bewusstsein zum Beispiel ist schwarze oder dunkle Hautfarbe gleichbedeutend mit der Rolle des Opfers; und weiße Hautfarbe mit der Rolle des Täters oder Nutznießers der Apartheid. Die Realität aber entspricht nicht immer diesen Zuschreibungen. Als eine schwarze Frau unter der Apar-

¹³ Der Philosoph und Friedensforscher Paul Lederach nennt diese Haltung „moralische Imagination“, was für ihn bedeutet, in das unbekanntes Mysterium einzutauchen, das hinter den naheliegenden und vertrauten Mustern von Hass und Vergeltung liegt. Moralische Imagination, so Lederach, ist die Fähigkeit, uns selbst in einem Netz aus Beziehungen zu denken, das unsere Feinde mit einschließt; das Vermögen, eine paradoxe Neugier zu stärken, die die Schwierigkeit mit sich bringt, in unbekanntes, aber unbelastetes Gefilde vorzudringen.

heid aufgewachsen, habe ich extreme Diskriminierung, Rassismus und das Trauma der Ausgrenzung erfahren. Aber ich hatte gleichermaßen Hoffnung und habe Erfolge gefeiert. Was ich verloren habe, weil meinen Eltern viele wirtschaftliche und andere gesellschaftliche Errungenschaften und Privilegien vorenthalten worden waren und was ich hätte erreichen können, wäre ich Weiße gewesen, ist Teil meiner Geschichte, meiner Vergangenheit, meines Traumas. Aber es rechtfertigt nicht eine ewige Opferhaltung. Wir müssen weiterhin über unsere schwierige Vergangenheit sprechen und darüber, wie sie fortfährt, unsere zwischenmenschlichen und gesellschaftlichen Beziehungen auf subtile Weise zu bestimmen.

Menschlichkeit durch Dialog

Begegnet man der Vergangenheit mit einer Haltung, die versucht, wieder Menschlichkeit in eine Gesellschaft zu tragen, deren Geschichte von massenhaftem Missbrauch und Gewalt geprägt ist, verlangt dies, dass wir uns mit unseren individuellen und kollektiven Dämonen wie Schuld und Opferdasein auseinander setzen. Wir müssen dann die Rolle, die wir in der Aufrechterhaltung von Angst, Misstrauen und Hass spielen bzw. die Rolle der Gruppen, mit denen wir uns identifizieren, kritisch betrachten.

Hass führt oft zu wechselseitiger und dauerhafter Zerstörung. Gefühle von Hass und Vergeltung gegenüber denen, die uns nicht wiedergutzumachende Schäden zugefügt haben, sind leichter zu entwickeln und aufrechtzuerhalten als eine Haltung, die einen fortlaufenden Dialog herbeiführen und erhalten will. Dialog fördert eine Ethik der Fürsorge und lässt uns die Menschlichkeit des „Feindes“ wahrnehmen. Ein Grund, weshalb Menschen am Hass festhalten, ist der Wunsch, sich von denen zu distanzieren, die für ihren Schmerz verantwortlich sind: Sie fürchten, ihre moralischen Überzeugungen aufs Spiel zu setzen und die „Eingangsvoraussetzungen“ in die menschliche Gemeinschaft herabzusetzen, wenn sie beginnen, ihre „Feinde“ als Menschen wahrzunehmen statt wie bisher als skrupellose Monster.

Es gibt einen weiteren Grund, weshalb Menschen Distanz zu denen wahren wollen,

die sie als ihre Feinde betrachten: die Angst vor der Einsicht, dass diese Feinde ebenso menschlich sind wie sie selbst. Die, deren politische Auffassungen von den unseren abweichen, unter den Bereich des „Anderen“ zu fassen, schiebt sie in die Kategorie der hoffnungslos, radikal verabscheuungswürdigen Anderen ab. Das Paradoxe daran ist natürlich, dass wir, indem wir dies tun, Gefahr laufen, gerade zu dem zu werden, was wir hassen, indem wir direkt in die Fußstapfen derer treten, deren Machenschaften oder Überzeugungen wir ablehnen. Wenn der Hass von Gewalt begleitet ist, wird unser Handeln den skrupellosen Vergehen immer ähnlicher, gegen die wir zu kämpfen glauben. Fortwährend, verbindlicher und geordneter Dialog jedoch zwingt uns dazu, die Herausforderung einer „moralischen Imagination“ anzunehmen, die moralische Sensibilität hervorzuholen, die wir begraben haben, und einander als menschliche Wesen gegenüberzutreten. Der Dialog wird diejenigen, die wir als unsere Feinde betrachten, nicht immer dazu veranlassen, ihre Ansichten zu ändern, oder uns die unsrigen; und doch schafft er Wege, die Muster unserer Einstellungen zu modifizieren – im privaten wie im öffentlichen Bereich – und öffnet vielleicht die Türe für eine Veränderung.

Nelson Mandela gab seinen südafrikanischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern folgenden Rat: Verbitterung ist ein „Luxus, den wir uns als Land einfach nicht leisten können (...) stattdessen müssen wir auf einer standhaften Politik bestehen, die die noch fortdauernden Nachwirkungen der Vergangenheit aufhebt.“ Dieser Prozess des Aufhebens der Nachwirkungen der Vergangenheit ist, wie ich meine, die Herausforderung der Versöhnung, unsere Verwundung und unseren Hass zu überwinden.

Schlussfolgerung

Die Aufgabe, die Bruchstücke zusammenzufügen und eine Gesellschaft zu heilen, die durch das Trauma der Gewalt zerrüttet ist, ist nicht einfach. Sie erfordert Geduld. Die am längsten anhaltenden Auswirkungen der totalitären Machtausübung und der systematischen Unterdrückung unter der Apartheid können nicht in Opferzahlen gemessen werden, sondern nur im unermesslichen Verlust

von Humanität. Hier muss die Heilung ansetzen. Wie kann die südafrikanische Gesellschaft vor dem Hintergrund einer so schrecklichen Vergangenheit ihre Menschlichkeit wiedererlangen? Indem wir verstehen, warum manche Weiße im neuen Südafrika ein Gefühl des Verlustes befällt; indem wir verstehen, weshalb die Freiheitsbewegung notwendig war, und weshalb im Zuge des Befreiungsprozesses Menschenrechtsverletzungen begangen wurden. Indem wir einen Dialog darüber führen, weshalb so viele Weiße die Apartheid noch zu einer Zeit unterstützten, als die internationale Gemeinschaft bereits ihre Abschaffung forderte.

Wie kann unsere heutige Gesellschaft über weiße Mitbürger richten, die die Apartheid unterstützten? Ist ihre Weigerung, gegen die Apartheid aufzubegehren, auf einen diesen weißen Wählern eigenen böartigen Charakterzug zurückzuführen? Versagten sie deshalb darin, ihr „bestes Urteil“ zu geben, weil die Auswirkungen der Apartheid auf die Unterdrückten nicht ausreichend verstanden wurden, weil die Propaganda so wirkungsvoll war, oder aufgrund von Prozessen der Selbstverleugnung, die so oft in totalitären Regimen zu beobachten sind? Verurteilen wir sie mit derselben Abscheu wie das System, das sie unterstützten? Oder behalten wir uns diese Urteile für die „Bösen“ vor, die die Gegner der Apartheid ausschalteten? Wie denken sie über die Vergangenheit? Gestehen sie sich ein, falsch gehandelt zu haben? Bereuen sie etwas?

Gewöhnliche Menschen sind unter bestimmten Umständen dazu fähig, noch viel schlimmere Verbrechen zu begehen, als wir jemals für möglich gehalten hätten. Genauso sind wir zu weit größerer Tugend fähig, als wir jemals annehmen würden. Um den humanitären Geist in unserer Gesellschaft wiederherzustellen, um die Türe für die Möglichkeit der Transformation zu öffnen, müssen wir uns vom Mitgefühl leiten lassen, das uns als menschliche Wesen verbindet. Dieses Ziel – unsere Menschlichkeit wiederzuerlangen – erreichen wir nur durch fortwährenden Dialog über unsere Vergangenheit.

APuZ

Nächste Ausgabe 43/2006 · 23. Oktober 2006

Sicherheitspolitik

Michael Rühle

Entwicklungslinien des Atlantischen Bündnisses

Victor Mauer

Die Sicherheitspolitik der Europäischen Union

Oliver Thränert

Die nukleare Nichtverbreitungspolitik in der Krise

Jochen Hippler

„Counterinsurgency“ – Neue Einsatzformen für die NATO?

Christian Hacke

Deutsche Außenpolitik unter Bundeskanzlerin Angela Merkel

Herausgegeben von
der Bundeszentrale
für politische Bildung
Adenauerallee 86
53113 Bonn.



Redaktion

Dr. Katharina Belwe
Dr. Hans-Georg Golz
Dr. Ludwig Watzal
Sabine Klingelhöfer
(verantwortlich für diese Ausgabe)
Andreas Kötzing (Volontär)
Telefon: (0 18 88) 5 15-0
oder (02 28) 36 91-0

Internet

www.bpb.de/publikationen/apuz
apuz@bpb.de

Druck

Frankfurter Societäts-
Druckerei GmbH,
60268 Frankfurt am Main.

Vertrieb und Leserservice

- Nachbestellungen der Zeitschrift
Aus Politik und Zeitgeschichte
- Abonnementsbestellungen der
Wochenzeitung einschließlich
APuZ zum Preis von Euro 19,15
halbjährlich, Jahresvorzugspreis
Euro 34,90 einschließlich
Mehrwertsteuer; Kündigung
drei Wochen vor Ablauf
des Berechnungszeitraumes

Vertriebsabteilung der
Wochenzeitung **Das Parlament**
Frankenallee 71–81,
60327 Frankfurt am Main.
Telefon (0 69) 75 01-42 53
Telefax (0 69) 75 01-45 02
parlament@fsd.de

Die Veröffentlichungen
in *Aus Politik und Zeitgeschichte*
stellen keine Meinungsäußerung
der Herausgeberin dar; sie dienen
der Unterrichtung und Urteilsbildung.

Für Unterrichtszwecke dürfen
Kopien in Klassensatzstärke herge-
stellt werden.

ISSN 0479-611 X

Vergangenheitspolitik

APuZ 42/2006

Gerd Hankel

3-9 **Vergangenheit, die nicht ruhen darf**

Eine Gesellschaft, die massive Gewalt erlebt hat, muss sich um ihrer eigenen Zukunft willen mit dieser Vergangenheit auseinander setzen. Die erforderlichen (völker-)rechtlichen Grundlagen und Erfahrungen sind vorhanden, doch bleiben Gerechtigkeit oder Versöhnung oft ferne Ziele.

Kai Ambos

10-17 **Die Rolle des Internationalen Strafgerichtshofs**

Der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) ist eine junge, aber schon sehr beanspruchte Institution. Die derzeitigen Ermittlungen bringen das Gericht an die Grenze seiner Belastbarkeit. Grundsätzlich stellt sich die Frage, welche Rolle der IStGH bei der Aufarbeitung massiver Menschenrechtsverletzungen spielen kann und soll.

Ruth Fuchs · Detlef Nolte

18-25 **Vergangenheitspolitik in Chile, Argentinien und Uruguay**

Im Beitrag werden aus vergleichender Perspektive die je spezifischen vergangenheitspolitischen Instrumente und Verfahren herausgearbeitet und übergreifende Muster identifiziert, die den Umgang mit dem Erbe autoritärer Vergangenheiten in Lateinamerika strukturieren.

Jan Pauer

25-32 **Die Aufarbeitung der Diktaturen in Tschechien und der Slowakei**

Das kommunistische Regime hinterließ in der Tschechischen und Slowakischen Republik trotz der gemeinsamen Staatlichkeit ein unterschiedliches Erbe, das zu verschiedenen Wegen in der Vergangenheitspolitik nach 1989 führte. Während in Tschechien die Auseinandersetzung mit der kommunistischen Diktatur zentral war, spielte sie in der Slowakei nur eine untergeordnete Rolle.

Pumla Gobodo-Madikizela

32-38 **Trauma und Versöhnung – Lehren aus Südafrika**

Die südafrikanische Wahrheits- und Versöhnungskommission versuchte nach dem Ende des Apartheidregimes, durch Dialog und Versöhnung zwischen Tätern und Opfern die während dieser Zeit erlittenen kollektiven und individuellen Traumata zu bewältigen.